

14.03.97

VP - In - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)**A. Zielsetzung**

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sind 1994 diejenigen Gesetze, die die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für den Postbereich vorgeben, bis zum 31.12.1997 befristet worden. Durch diese Befristung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, ökonomischen wie rechtlichen Erfordernissen für eine ordnungspolitische Umgestaltung des Postsektors Rechnung zu tragen.

Gemäß Art. 87f Abs.1 GG gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen. Mittlerweile konnte gezeigt werden, daß diese Gewährleistung einer flächendeckenden Infrastruktur im Postbereich eines Monopols insbesondere aus ökonomischer Sicht nicht bedarf. Dementsprechend sieht Art. 87f Abs. 2 GG vor, daß die postalische Infrastruktur durch die Deutsche Post AG und durch andere private Anbieter erbracht werden soll. Die mit dem Monopol einhergehende Einschränkung der Berufs- und Gewerbefreiheit ist deshalb aus verfassungsrechtlicher und ordnungspolitischer Sicht nicht länger akzeptabel.

Hauptziele des Postgesetzes sind zum einen die Infrastruktursicherung, zum anderen sollen die staatlichen Rahmenbedingungen für die Postmärkte so gestaltet werden, daß chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird. Eine auf Dauer angelegte, den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft widersprechende ordnungspolitische Sonderstellung der Deutschen Post AG erscheint vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen weder rechtlich noch ökonomisch vertretbar. Die im Gesetzentwurf für die Deutsche Post AG vorgesehene Exklusivlizenz wurde deshalb auf den 31.12.2002 befristet.

Fristablauf: 25.04.97; vgl. jedoch Vorschlag eines Fristverlängerungsverlangens gem. Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG in Drucksache 147/1/97. Bei entsprechender Beschlußfassung läuft die Frist zur Stellungnahme am 16.05.97 ab.

Der Gesetzentwurf enthält auf der einen Seite ein umfangreiches Instrumentarium zur Sicherung des verfassungsrechtlichen Infrastrukturauftrags. Darüber hinaus sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich, um funktionsfähigen Wettbewerb im Postbereich zu fördern. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionell monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem dominanten Anbieter.

B. Lösung

Mit diesem Postgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Postdienstleistungen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmungen des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Durch die Marktöffnung wird sich die Wettbewerbsintensität im Postsektor erhöhen. Dies läßt eine stärkere Orientierung des Angebots an den Verbraucherbedürfnissen sowie ein Absinken der Einzelpreise für Postdienstleistungen erwarten. Hieraus lassen sich auch positive Auswirkungen für das allgemeine Preisniveau, das Verbraucherpreisniveau sowie insbesondere die mittelständische Wirtschaft ableiten.

Als Folge des zunehmenden Wettbewerbs ist darüber hinaus mit einer Steigerung des Gesamtumsatzes sowie mit einer Zunahme produktiver Arbeitsplätze im Postbereich zu rechnen.

Da die Deutsche Post AG - jedenfalls gegenwärtig - in vollem Umfang von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist, führt der durch die geplante Marktöffnung induzierte Zustrom umsatzsteuerpflichtiger Wettbewerber voraussichtlich zu einer Erhöhung des Umsatzsteueraufkommens.

14.03.97

VP - In - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) - 960 00 - Po 54/97

Bonn, den 14. März 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Fristablauf: 25.04.97; vgl. jedoch Vorschlag eines Fristverlängerungsverlangens gem. Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG in Drucksache 147/1/97. Bei entsprechender Beschlußfassung läuft die Frist zur Stellungnahme am 16.05.97 ab.

**Entwurf eines Postgesetzes
(PostG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Regulierung
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2**Lizenzen**

- § 5 Lizenziierter Bereich
- § 6 Erteilung der Lizenz
- § 7 Übertragung der Lizenz
- § 8 Lizenzierungskosten
- § 9 Widerruf der Lizenz
- § 10 Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung

Abschnitt 3**Grundversorgung**

- § 11 Begriff und Umfang der Grundversorgung
- § 12 Gewährleistung der Grundversorgung
- § 13 Auferlegung von Grundversorgungspflichten

§ 14 Ausschreibung von Dienstleistungen

§ 15 Ausgleichsleistung

§ 16 Ausgleichsabgabe

§ 17 Umsatzmitteilungen

Abschnitt 4**Entgeltregulierung**

- § 18 Genehmigungsbedürftige Entgelte
- § 19 Maßstäbe der Entgeltgenehmigung
- § 20 Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung
- § 21 Entscheidung über die Entgeltgenehmigung
- § 22 Abweichung von genehmigten Entgelten
- § 23 Nachträgliche Überprüfung genehmigter Entgelte
- § 24 Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte
- § 25 Anordnungen im Rahmen der Entgeltgenehmigung und Entgeltüberprüfung
- § 26 Änderung entgeltrelevanter Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Abschnitt 5**Angebot von Teilleistungen,
Zugang zu Postfachanlagen
und Adreßänderungen**

§ 27 Angebot von Teilleistungen

§ 28 Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen

§ 29 Vorlagepflicht für Verträge

§ 30 Schlichtung und Anordnungen der Regulierungsbehörde

§ 31 Besondere Mißbrauchsaufsicht

Abschnitt 6

Förmliche Zustellung

§ 32 Verpflichtung zur förmlichen Zustellung

§ 33 Entgelt für die förmliche Zustellung

§ 34 Haftung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung

Abschnitt 7

Anzeigepflicht, Berichtspflicht, Schadensersatzpflicht

§ 35 Anzeigepflicht

§ 36 Berichtspflicht

§ 37 Schadensersatzpflicht

Abschnitt 8

Postgeheimnis, Datenschutz

§ 38 Begriffsbestimmungen

§ 39 Postgeheimnis

§ 40 Mitteilungen an Gerichte und Behörden

§ 41 Datenschutz

§ 42 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

Abschnitt 9

Postwertzeichen, Regulierungsbehörde

§ 43 Postwertzeichen

§ 44 Regulierungsbehörde

§ 45 Auskunfts- und Prüfungsrecht

§ 46 Beschlußkammern

§ 47 Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

Abschnitt 10

Bußgeldvorschriften

§ 48 Bußgeldvorschriften

§ 49 Zuständige Behörde

Abschnitt 11

Übergangsvorschriften

§ 50 Befristete gesetzliche Exklusivlizenz

§ 51 Grundversorgungspflicht im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz

§ 52 Verwendung von Postwertzeichen im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz

§ 53 Rechtsverordnung zur Einschränkung des Beförderungsverbots

Abschnitt 12

Schlußvorschriften

§ 54 Mitteilungspflicht bei Dienstleistungseinschränkung im Bereich der Grundversorgung

§ 55 Überleitungsbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

§ 2

Regulierung

- (1) Die Regulierung des Postwesens ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.
- (2) Ziele der Regulierung sind:
 - 1. die Wahrung der Interessen der Kunden sowie die Wahrung des Postgeheimnisses,
 - 2. die Sicherstellung eines chancengleichen und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten des Postwesens,
 - 3. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen (Universaldienst),
 - 4. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.
- (3) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.

§ 3

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt auch für den Postverkehr mit dem Ausland, soweit nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung ergangenen Gesetze und Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1. Postdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind folgende gewerbsmäßig erbrachte Dienstleistungen:
 - a) die Beförderung von Briefsendungen,
 - b) die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 kg nicht übersteigt, oder
 - c) die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Postdienstleistungen nach Buchstabe a oder b

erbringen.

2. Briefsendungen sind adressierte schriftliche Mitteilungen. Kataloge und wiederkehrend erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften sind keine schriftlichen Mitteilungen im Sinne des Satzes 1. Mitteilungen, die den Empfänger nicht mit Namen bezeichnen, sondern lediglich mit einer Sammelbezeichnung von Wohnung oder Geschäftssitz versehen sind, sind nicht adressiert im Sinne des Satzes 1.
3. Beförderung ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern der Sendungen an den Empfänger.
4. Marktbeherrschend ist jedes Unternehmen, das nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als marktbeherrschend anzusehen ist.

Abschnitt 2

Lizenzen

§ 5

Lizenzierter Bereich

- (1) Einer Erlaubnis (Lizenz) bedarf, wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert.
- (2) Einer Lizenz nach Absatz 1 bedarf nicht, wer
 1. Briefsendungen als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe desjenigen befördert, dem eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt worden ist,
 2. Briefsendungen befördert, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
 3. Briefsendungen in der Weise befördert, daß einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg vom Absender zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen (Kurierdienst),
 4. Briefsendungen befördert, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentenaustauschdienst),
 5. inhaltsgleiche Briefsendungen befördert, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert.
- (3) Als inhaltsgleich im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 gelten Briefsendungen auch dann, wenn sie sich unterscheiden durch
 1. die innere Anschrift, sofern sie mit der äußeren Anschrift übereinstimmt,
 2. die Anrede,

3. höchstens zehn Ordnungsbezeichnungen wie Nummern (auch in Form von Zahlwörtern), Buchstaben und sonstigen Zeichen, jedoch keine Worte, ausgenommen Produkt- und Länderbezeichnungen, Beträge in Deutscher Mark nur bei reinen Angeboten,
4. Codier- und Steuerungszeichen,
5. Ort und Tag der Absendung,
6. Absenderangaben,
7. eine oder mehrere Unterschriften.

§ 6

Erteilung der Lizenz

(1) Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag von der Regulierungsbehörde in schriftlicher Form erteilt. Der Antragsteller hat das Gebiet zu bezeichnen, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Lizenz ist zu erteilen, wenn nicht ein Versagungsgrund nach Absatz 2 besteht. Die Regulierungsbehörde soll über Lizenzanträge innerhalb von sechs Wochen entscheiden.

(2) Die Lizenz ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller für die Ausübung der Lizenzrechte nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde besitzt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Aufnahme einer lizenzpflichtigen Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

§ 7

Übertragung der Lizenz

(1) Eine Übertragung der Lizenz bedarf der Schriftform und der vorherigen Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 zu versagen.

(2) Für den Fall des Todes des Lizenznehmers gilt § 46 der Gewerbeordnung. Zuständige Behörde im Sinne des § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Regulierungsbehörde.

(3) Ist einer Kapitalgesellschaft eine Lizenz erteilt, so hat jeder, der Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft erwirbt und hierdurch über mehr als zehn vom Hundert der Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft verfügt, dies der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Lizenzierungskosten

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz und über die Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Es werden auch dann Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Höhe der Gebühren zu regeln.

§ 9

Widerruf der Lizenz

(1) Eine Lizenz kann durch die Regulierungsbehörde über die in § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründe hinaus auch ganz oder teilweise dann widerrufen werden, wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht nachkommt.

(2) Ein Widerruf nach Absatz 1 ist erst zulässig, wenn der Lizenznehmer einer Aufforderung der Regulierungsbehörde, seinen Verpflichtungen nachzukommen, nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist Folge geleistet hat.

§ 10

Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung

(1) Unternehmen, die auf anderen Märkten als einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend sind, müssen Postdienstleistungen in einem oder mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen erbringen.

(2) Unternehmen, die auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend sind, haben die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen zwischen Postdienstleistungen innerhalb des lizenzierten Bereichs durch Schaffung eines eigenen Rechnungslegungskreises zu gewährleisten. Dasselbe gilt für die finanziellen Beziehungen zwischen Postdienstleistungen im lizenzierten und Postdienstleistungen im nicht lizenzierten Bereich. Die Regulierungsbehörde kann die Ausgestaltung der internen Rechnungslegung für Postdienstleistungen vorgeben.

Abschnitt 3

Grundversorgung

§ 11

Begriff und Umfang der Grundversorgung

(1) Grundversorgung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mindestangebot an Postdienstleistungen, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Die Grundversorgung ist auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen und Postdienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit lizenzpflichtigen Postdienstleistungen stehen, beschränkt. Sie umfaßt nur solche Dienstleistungen, für die eine allgemeine Nachfrage am Markt besteht und die allgemein als unverzichtbar angesehen werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Absatzes 1 Inhalt und Umfang der Grundversorgung festzulegen; insbesondere sind die

Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Bedingungen der Einsammlung, Weiterleitung und Auslieferung sowie die Maßstäbe festzulegen, nach denen die Erschwinglichkeit des Preises festgestellt wird. Die Zustimmung des Bundestages gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

§ 12

Gewährleistung der Grundversorgung

(1) Steht fest oder ist zu besorgen, daß eine Grundversorgungsleistung nach § 11 nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, ist jeder Lizenznehmer, dessen im lizenzierten Bereich erzielter Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine Million Deutsche Mark betragen hat, verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 dazu beizutragen, daß die Grundversorgungsleistung erbracht werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Lizenznehmer, der mit einem anderen Lizenznehmer ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 13

Auferlegung von Grundversorgungspflichten

(1) Steht fest oder ist zu besorgen, daß eine Grundversorgungsleistung nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, veröffentlicht die Regulierungsbehörde eine diesbezügliche Feststellung in ihrem Amtsblatt. Sie kündigt an, nach den Absätzen 2 bis 4 sowie den §§ 14 bis 17 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung bereit erklärt, die Grundversorgungsleistung ohne Ausgleich nach § 15 zu erbringen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Regulierungsbehörde eines der in § 12 bezeichneten Unternehmen dazu verpflichten, die Grundversorgungsleistung zu erbringen. Die Verpflichtung kann nur einem Lizenznehmer auferlegt werden, der auf dem räumlich relevanten oder einem räumlich angrenzenden Markt lizenzpflichtige Postdienstleistungen erbringt und auf diesem Markt marktbeherrschend ist.

(3) Sind auf dem jeweiligen Markt mehrere Lizenznehmer gemeinsam marktbeherrschend, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Lizenznehmer entscheiden, ob und inwieweit sie einen oder mehrere dieser Lizenznehmer verpflichtet, die Grundversorgungsleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Lizenznehmer im Verhältnis zu anderen Lizenznehmern nicht unbillig benachteiligen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 2 genannten Markt tätig ist und das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 2 oder 3 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

(5) Unternehmen, die zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen nach den Absätzen 2 oder 3 oder nach § 14 Abs. 2 herangezogen werden, können durch die Regulierungsbehörde zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. § 30 gilt entsprechend. Die Regulierungsbehörde kann die Bedingungen der Zusammenarbeit entsprechend § 30 Abs. 2 auch dann festlegen und ihre Rechtsverbindlichkeit anord-

nen, wenn die verpflichteten Unternehmen keine Verhandlungen aufnehmen oder im Falle einer Nichteinigung davon absehen, die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 14

Ausschreibung von Dienstleistungen

(1) Legt ein Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 oder 3 zur Erbringung einer Grundversorgungsleistung verpflichtet werden soll, mit hinreichender Begründung und in hinreichend glaubhafter Weise dar, daß es durch die Verpflichtung einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden würde und es hierfür einen Ausgleich nach § 15 verlangen könnte, so hat die Regulierungsbehörde diejenige Dienstleistung, die den Nachteil verursacht, auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde kann von einer Ausschreibung absehen, wenn eine Ausschreibung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Die ausgeschriebene Dienstleistung ist an denjenigen leistungsfähigen, zuverlässigen und fachkundigen Bewerber zu vergeben, der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt.

(3) Ist eine Verpflichtung nach § 13 Abs. 2 oder 3 nicht möglich, wird die Grundversorgungsleistung entsprechend Absatz 1 ausgeschrieben.

(4) Vor der Ausschreibung einer Grundversorgungsleistung nach Absatz 1 oder 3 hat die Regulierungsbehörde im einzelnen festzulegen, welche Grundversorgungsleistung in welchem Gebiet oder an welchem Ort zu erbringen ist und nach welchen Kriterien die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Anbieters bewertet wird. Die Regulierungsbehörde hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.

§ 15

Ausgleichsleistung

(1) Ein Lizenznehmer kann für die ihm nach § 13 Abs. 2 oder 3 auferlegte Verpflichtung einen Ausgleich von der Regulierungsbehörde verlangen, wenn er nachweist, daß die langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der von ihm geforderten Dienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals die Erträge der Dienstleistung übersteigen. Die Erträge sind auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 festgelegten oder festzulegenden erschwinglichen Preise zu berechnen.

(2) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung der Dienstleistung entsteht, gewährt. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach den durch die Erbringung der Dienstleistung entstehenden langfristigen zusätzlichen Kosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals abzüglich der mit der Dienstleistung erzielten Erträge. Für die Berechnung der Erträge gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Im Falle der Ausschreibung nach § 14 gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich entsprechend dem Ausschreibungsergebnis.

§ 16

Ausgleichsabgabe

(1) Gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nach § 15, ist jeder Lizenz-

nehmer, dessen Umsatz in dem Kalenderjahr, für das ein Ausgleich gewährt wird, mehr als eine Million Deutsche Mark betragen hat, verpflichtet, zu dem von der Regulierungsbehörde zu leistenden Ausgleich durch eine Ausgleichsabgabe beizutragen. Die Höhe der Abgabe bemißt sich nach dem Verhältnis des Umsatzes des Lizenznehmers zu der Summe der Umsätze aller nach Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer. Umsatz im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ausschließlich der jeweils im lizenzierten Bereich erzielte Umsatz.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 15 gewährt wird, setzt die Regulierungsbehörde den zu gewährenden Ausgleich sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Lizenznehmer fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Summe der Ausgleichsverpflichtungen entspricht dem nach § 15 Abs. 1 auszugleichenden Defizit zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres.

(3) Die von den ausgleichspflichtigen Unternehmen zu zahlenden Beträge sind innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheids an die Regulierungsbehörde zu entrichten.

(4) Kann von einem nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile zu tragen.

§ 17

Umsatzmitteilungen

(1) Ist eine Verpflichtung zur Erbringung einer Grundversorgungsleistung nach § 13 Abs. 2 oder 3 oder § 14 erfolgt, haben die Lizenznehmer der Regulierungsbehörde ihre im lizenzierten Bereich erzielten Jahresumsätze auf Verlangen mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann die Regulierungsbehörde den jeweiligen Umsatz schätzen.

(2) Bei der Ermittlung der Umsätze gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

Abschnitt 4

Entgeltregulierung

§ 18

Genehmigungsbedürftige Entgelte

Entgelte, die ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erhebt, bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, sofern der Lizenznehmer auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist.

§ 19

Maßstäbe der Entgeltgenehmigung

(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte haben sich an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und den Anforderungen nach Absatz 2 zu entsprechen.

(2) Genehmigungsbedürftige Entgelte dürfen

1. keine Aufschläge enthalten, die der Anbieter nur auf Grund seiner marktbeherrschenden Stellung durchsetzen kann,
2. keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt für Postdienstleistungen beeinträchtigen,
3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger Postdienstleistungen einräumen,

es sei denn, daß hierfür eine rechtliche Verpflichtung oder ein sonstiger sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

(3) § 11 Abs. 1 und eine auf Grund des § 11 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 20

Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt Entgelte

1. auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder
2. auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefaßter Dienstleistungen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 prüft die Regulierungsbehörde für jedes einzelne Entgelt, ob es den Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 entspricht. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gelten bei Einhaltung der festgelegten Maßgrößen die Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 als erfüllt.

(3) Die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn nach Maßgabe des Absatzes 2 die Entgelte den Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 nicht entsprechen oder wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen. Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn offenkundig ist, daß die Entgelte den Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 nicht entsprechen.

(4) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die in Absatz 1 genannten Genehmigungsarten und die Voraussetzungen, nach denen die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, welches der in Absatz 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommt. In der Rechtsverordnung sind die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, insbesondere die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Vorlage von Unterlagen, die Ausgestaltung der vom Lizenznehmer zu erstellenden Kostenrechnung sowie die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung der Entgelte. Ferner sind die Bestandteile und der Inhalt der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßgrößen und Körbe zu bestimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Entgeltüberprüfung nach den §§ 23 und 24.

§ 21

Entscheidung über die Entgeltgenehmigung

(1) Die Genehmigung der Entgelte ist schriftlich zu beantragen. Läuft eine befristete

Genehmigung aus, ist der Antrag für eine sich anschließende Genehmigung spätestens zehn Wochen vor Fristablauf vorzulegen.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet über einen Genehmigungsantrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags. Sie kann die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um bis zu vier Wochen verlängern. Innerhalb dieser vier Wochen hat die Regulierungsbehörde über den Entgeltantrag zu entscheiden.

(3) Die Genehmigung kann mit den in § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Genehmigte Entgelte sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 22

Abweichung von genehmigten Entgelten

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte zu verlangen.

(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, daß das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt. Fehlt es an einem genehmigten Entgelt, obwohl das Entgelt nach § 18 genehmigungsbedürftig ist, so sind die Verträge unwirksam.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Durchführung eines Vertrages, der ein anderes als das genehmigte Entgelt enthält oder der nach Absatz 2 Satz 2 unwirksam ist, untersagen.

§ 23

Nachträgliche Überprüfung genehmigter Entgelte

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß genehmigte Entgelte nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 entsprechen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung.

(3) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß die überprüften Entgelte nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 entsprechen, fordert sie das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Die Aufforderung der Regulierungsbehörde ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(4) Erfolgt eine nach Absatz 3 von der Regulierungsbehörde geforderte Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären.

§ 24

Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß Entgelte, die ein Anbieter auf einem Markt für nicht lizenzpflichtige Postdienstleistungen verlangt, nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 entsprechen,

leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte ein, sofern der Anbieter auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist. Die Regulierungsbehörde teilt die Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß die Entgelte nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 entsprechen, fordert sie das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Die Aufforderung der Regulierungsbehörde ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(3) Erfolgt eine nach Absatz 2 von der Regulierungsbehörde geforderte Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären.

§ 25

Anordnungen im Rahmen der Entgeltgenehmigung und Entgeltüberprüfung

(1) Zur Durchführung der Entgeltgenehmigung nach § 21 oder zur Überprüfung von Entgelten nach den §§ 23 und 24 kann die Regulierungsbehörde anordnen, daß der Anbieter

1. die erforderlichen detaillierten Angaben zum Leistungsangebot, zum aktuellen und erwarteten Umsatz, zu den aktuellen und erwarteten Absatzmengen und Kosten sowie zu den voraussehbaren Auswirkungen auf Kunden und Wettbewerber macht,
2. sonstige erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellt,
3. seine Kostenrechnung innerhalb einer angemessenen Frist in einer Form ausstellt, die es der Regulierungsbehörde ermöglicht, die erforderlichen Daten über Kosten zu erlangen.

(2) Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festgesetzt werden.

(3) Die Regulierungsbehörde kann vorschreiben, in welcher Form ein Entgelt oder eine Entgeltänderung zu veröffentlichen ist.

§ 26

Änderung entgeltrelevanter Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die §§ 18 bis 25 sind auch dann anzuwenden, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen geändert werden und dadurch, ohne daß die als Entgelte festgelegten Beträge geändert werden, für eine bestimmte Leistung ein anderes als das bisher geltende Entgelt zur Anwendung kommt.

Abschnitt 5

Angebot von Teilleistungen, Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen

§ 27

Angebot von Teilleistungen

(1) Ist ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend, so hat er, soweit dies nachgefragt wird, auf diesem Markt Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistungen gesondert anzubieten, sofern ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Gegenüber einem anderen Anbieter von Postdienstleistungen besteht die Verpflichtung nach Satz 1 nur dann, wenn das nachfragende Unternehmen nicht marktbeherrschend ist und wenn ansonsten Wettbewerb auf demselben oder einem anderen Markt unverhältnismäßig behindert würde. Der Lizenznehmer darf die Teilleistung verweigern, wenn hierdurch die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen oder die Betriebssicherheit gefährdet würde oder im Einzelfall die vorhandenen Kapazitäten für die nachgefragte Leistung erschöpft sind.

(2) Die Entgelte für die nach Absatz 1 anzubietenden Teilleistungen bedürfen der Genehmigung nach § 18, wenn die Teilleistungen von dem nach Absatz 1 verpflichteten Lizenznehmer in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Entgelte für Angebote, die nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, unterliegen der Überprüfung nach § 24.

(3) Bietet ein Lizenznehmer nach Absatz 1 Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistung gesondert an, ohne dazu nach Absatz 1 verpflichtet zu sein, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 28

Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen

(1) Ist ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend, so ist er, soweit dies nachgefragt wird, verpflichtet, auf diesem Markt anderen Anbietern von Postdienstleistungen gegen Entrichtung eines Entgelts die Mitbenutzung der von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten, es sei denn, dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. § 27 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Zugang zu den bei einem marktbeherrschenden Lizenznehmer vorhandenen Informationen über Adreßänderungen.

§ 29

Vorlagepflicht für Verträge

Verträge über Teilleistungen nach § 27 und Verträge über eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 28 sind der Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluß von dem marktbeherrschenden Anbieter vorzulegen.

§ 30

Schlichtung und Anordnungen der Regulierungsbehörde

(1) Kommt zwischen einem nach § 27 oder § 28 verpflichteten Lizenznehmer und

einem Nachfrager, der Teilleistungen nach § 27 in Anspruch nehmen will oder eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 28 fordert, ein Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht zustande, können die Beteiligten gemeinsam die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Kommt zwischen einem nach § 27 oder § 28 verpflichteten Lizenznehmer und einem Nachfrager, der Teilleistungen nach § 27 in Anspruch nehmen will oder eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 28 fordert, ein Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht zustande, hat die Regulierungsbehörde nach Anrufung durch einen der Beteiligten innerhalb von zwei Monaten die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung dieses Vertrages anzuordnen.

(3) § 25 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 31

Besondere Mißbrauchsaufsicht

(1) Die Regulierungsbehörde hat gegenüber einem Anbieter, der auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, die in Absatz 2 genannten Befugnisse, soweit dieses Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Ein Mißbrauch im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen durch Verträge über Leistungen nach den §§ 27 und 28 die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Anbieter von Postdienstleistungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Unternehmen, das gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde die Beteiligten auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

Abschnitt 6

Förmliche Zustellung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

§ 32

Verpflichtung zur förmlichen Zustellung

(1) Ein Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der Lizenznehmer mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliehener Unternehmer).

(2) Die Regulierungsbehörde hat den verpflichteten Lizenznehmer auf dessen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu befreien, soweit der Lizenznehmer nicht marktbeherrschend ist. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die förmliche Zustellung nach Absatz 1 nicht mehr flächendeckend gewährleistet wäre. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn der Lizenznehmer marktbeherrschend wird oder die Voraussetzung des Satzes 2 vorliegt. Der Antrag auf Befreiung kann mit dem Antrag auf Erteilung der Lizenz verbunden werden.

§ 33

Entgelt für die förmliche Zustellung

Der verpflichtete Lizenznehmer hat Anspruch auf ein Entgelt. Durch dieses werden alle von dem Lizenznehmer erbrachten Leistungen einschließlich der hoheitlichen Beurkundung und Rücksendung der Beurkundungsunterlagen an die auftraggebende Stelle abgegolten. Das Entgelt hat den Maßstäben des § 19 Abs. 1 und 2 zu entsprechen. Es bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern sind unverzüglich über beabsichtigte Entgeltgenehmigungen zu informieren.

§ 34

Haftung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung

Für Schäden, die durch eine Pflichtverletzung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, haftet der verpflichtete Lizenznehmer nach den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für seine Bediensteten.

Abschnitt 7

Anzeigepflicht, Berichtspflicht, Schadensersatzpflicht

§ 35

Anzeigepflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen, hat die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde kann die eingegangenen Anzeigen in ihrem Amtsblatt veröffentlichen.

§ 36

Berichtspflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, hat der Regulierungsbehörde auf deren Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese als nationale Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Richtlinien, die nach Artikel 90 Abs. 3 oder Artikel 100a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden, benötigt.

§ 37

Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine mit einer Lizenz verbundene Auflage oder eine sonstige Anordnung der Regulierungsbehörde verstößt, ist, sofern die Rechtsvorschrift, die Auflage oder die Anordnung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zum Ersatz des durch den Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet.

Abschnitt 8

Postgeheimnis, Datenschutz

§ 38

Begriffsbestimmungen

„Geschäftsmäßiges Erbringen von Postdiensten“ ist das nachhaltige Betreiben der Beförderung von Gegenständen im Sinne von § 4 Nr. 1 für andere mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht. Postsendungen sind Gegenstände im Sinne von § 4 Nr. 1, auch soweit sie geschäftsmäßig befördert werden.

§ 39

Postgeheimnis

(1) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen.

(2) Zur Wahrung des Postgeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Postsendungen oder Postverkehr bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Die Verbote des Absatzes 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um

1. bei entgeltbegünstigten Sendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen,
2. den Inhalt beschädigter Sendungen zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Sendung zu ermitteln,
4. körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer Sendung für Personen und Sachen ausgehen.

Die Auslieferung von Sendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender ist zulässig.

(5) Mitteilungen über den Postverkehr einer Person sind zulässig, soweit sie erforderlich sind, um Ansprüche gegen diese Person gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Postdienstleistung entstanden sind, oder um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die

beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden.

§ 40

Mitteilungen an Gerichte und Behörden

Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, teilen Gerichten und Behörden auf deren Verlangen die zustellfähige Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten mit, soweit dies für Zwecke des Postverkehrs der Gerichte oder Behörden erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger eine für die Übermittlung erforderliche Einwilligung nicht erteilt oder gegen die Übermittlung Widerspruch erhoben hat.

§ 41

Datenschutz

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Postgeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich. Für Mitteilungen an den Betroffenen gilt § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes, für die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten gilt § 20 Abs. 1 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur betrieblichen Abwicklung von geschäftsmäßigen Postdiensten erforderlich ist, nämlich für

1. das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
2. das Ermitteln von Verkehrsdaten für Vertragszwecke,
3. das ordnungsgemäße Ausliefern von Sendungen,
4. das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie den Nachweis der Richtigkeit der Entgelte für geschäftsmäßige Postdienste.

Aufgrund der Befugnisse nach Satz 1 ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die sich auf den Inhalt von Postsendungen beziehen, nicht zulässig.

(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen haben personenbezogene Daten, die sie für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, im Einzelfall auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Mitteilungen an den Betroffenen über Ersuchen und Übermittlungen personenbezogener Daten

nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen dürfen die personenbezogenen Daten, die sie für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für eigene Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 genannten Unternehmen oder Personen erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Personenbezogene Daten von Kunden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen bereits erhoben waren, dürfen für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden, wenn der Kunde nicht widerspricht. Sein Einverständnis gilt als erteilt, wenn er in angemessener Weise über sein Widerspruchsrecht informiert worden ist und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die geschäftsmäßige Erbringung von Postdiensten und deren Entgeltfestlegung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung oder Entgeltfestlegung dieser Dienste nicht erforderlich sind. Soweit die in Absatz 2 genannten Unternehmen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Kunden von seiner Einwilligung abhängig machen, haben sie ihn in sachgerechter Weise über Inhalt und Reichweite der Einwilligung zu informieren. Dabei sind die vorgesehenen Zwecke und Nutzungszeiten zu nennen. Die Einwilligung muß ausdrücklich und in der Regel schriftlich erfolgen. Soll sie im elektronischen Verfahren erfolgen, ist dabei für einen angemessenen Zeitraum eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.

§ 42

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in den §§ 32 und 39 bis 41 enthaltenen Pflichten sowie der auf Grund des § 41 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung sicherzustellen. Dazu kann sie von dem Verpflichteten die für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte verlangen und die Einhaltung der Vorschriften in den Betriebs- und Geschäftsräumen des Verpflichteten überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Regulierungsbehörde von dem Verpflichteten während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu dessen Betriebs- und Geschäftsräumen verlangen.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß in einem Unternehmen die §§ 32 und 39 bis 41 sowie die auf Grund des § 41 Abs. 1 ergangene Rechtsverordnung nicht eingehalten werden, kann sie das weitere geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen. Diese Befugnis steht der Regulierungsbehörde auch dann zu, wenn ein Unternehmen seinen in Absatz 1 genannten Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

(3) Soweit für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und übermittelt diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.

(4) Durch Auskünfte und Überprüfungen nach Absatz 1 darf die Regulierungsbehörde und durch Kontrollen und Beanstandungen nach Absatz 3 dürfen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und das Bundesministerium für Post und Telekommunikation Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Perso-

nen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Abschnitt 9

Postwertzeichen, Regulierungsbehörde

§ 43

Postwertzeichen

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Deutschland“ auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe solcher Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Die Vervielfältigung und Verwendung der vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen bedarf dessen Erlaubnis. Für die Entscheidung über die Erlaubnis erhebt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation von den Anbietern von Postdienstleistungen Gebühren und Auslagen. Es werden auch dann Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Gebühr zu regeln.

§ 44

Regulierungsbehörde

Regulierungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die auf der Grundlage des Zehnten Teils des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) errichtete Behörde. Die §§ 66 bis 71, 74 bis 81, 83 und 84 des Telekommunikationsgesetzes gelten entsprechend.

§ 45

Auskunfts- und Prüfungsrecht

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde

1. von im Postwesen tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen verlangen,
2. bei im Postwesen tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Regulierungsbehörde erläßt eine schriftliche Anordnung, mit der sie die Auskunft nach Absatz 1 Nr. 1 verlangt oder die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 anordnet. In der Anordnung sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck

des Auskunftsverlangens oder der Prüfung anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist in der Anordnung eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen, bei einer Prüfung ist der Zeitpunkt der Prüfung anzugeben.

(3) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.

(4) § 72 Abs. 4 bis 10 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 46

Beschlußkammern

(1) In den Fällen der §§ 13 und 14 sowie der §§ 18 bis 31 entscheidet die Regulierungsbehörde durch Beschlußkammern.

(2) In den Fällen der §§ 13 und 14 entscheidet die Beschlußkammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem und den beiden Vizepräsidenten als Beisitzern. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.

(3) § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 4 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 47

Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

Die Regulierungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt über die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach Abschnitt 4 und 5 dieses Gesetzes, gibt sie dem Bundeskartellamt vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. § 82 Satz 4 bis 6 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 10

Bußgeldvorschriften

§ 48

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 eine Briefsendung befördert,
2. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2 Postdienstleistungen nicht in rechtlich selbständigen Unternehmen erbringt oder die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 22 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 26, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 30

Abs. 2 oder § 31 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

4. entgegen
 - a) § 17 Abs. 1 Satz 1 oder
 - b) § 54eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. ohne Genehmigung nach § 18 ein Entgelt erhebt,
6. entgegen § 29 einen Vertrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 35 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 36 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
9. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 2 ein Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 9 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 49

Zuständige Behörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.

Abschnitt 11

Übergangsvorschriften

§ 50

Befristete gesetzliche Exklusivlizenz

Bis zum 31. Dezember 2002 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen, deren Einzelgewicht weniger als 100 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Fünffache des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für Normalbriefe der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz). Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Briefsendungen, soweit es hierzu nach § 5 Abs. 2 keiner Lizenz bedarf,
2. für Dienstleistungen, die von Grundversorgungsleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind,
3. für diejenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Absenders bei diesem ab-

holt und bei der nächsten Annahmestelle der Deutschen Post AG oder bei einer anderen Annahmestelle der Deutschen Post AG innerhalb derselben Gemeinde einliefert,

4. für denjenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abholt und an den Empfänger ausliefert,
5. für denjenigen, der auf Grund einer Ausschreibung nach § 14 mit der Erbringung einer Grundversorgungsleistung beauftragt worden ist, im Umfang der ihm übertragenen Grundversorgungsleistung.

§ 51

Grundversorgungspflicht im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz

§ 13 Abs. 2 und 3 ist bis zum 31. Dezember 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ausschließlich die Deutsche Post AG verpflichtet werden kann.

§ 52

Verwendung von Postwertzeichen im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz

Das Recht, nach § 43 vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation herausgegebene Postwertzeichen zu verwenden, steht für die Zeit bis zum 31. Dezember 2002 ausschließlich der Deutschen Post AG zu.

§ 53

Rechtsverordnung zur Einschränkung des Beförderungsverbots

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung von Marktuntersuchungen, zur Erprobung neuer Dienstleistungen oder zum Zwecke einer begrenzten Marktöffnung das sich aus § 50 Abs. 1 ergebende Beförderungsverbot einzuschränken. Eine Einschränkung nach Satz 1 ist unzulässig, soweit sie wirtschaftliche Nachteile der Deutschen Post AG zur Folge hätte, die diese außerstande setzen würden, eine ihr nach § 13 Abs. 2 oder 3 auferlegte Verpflichtung zu erfüllen.

Abschnitt 12

Schlußvorschriften

§ 54

Mitteilungspflicht bei Dienstleistungseinschränkung im Bereich der Grundversorgung

Hat die Deutsche Post AG Grundversorgungsleistungen, die in einer nach § 11 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind, bisher erbracht und beabsichtigt sie, diese künftig nicht mehr, nicht mehr in vollem Umfang oder zu ungünstigeren als den in der Rechtsverordnung genannten Bedingungen anzubieten, so hat sie dies der Regulierungsbehörde sechs Monate vor Beginn der Dienstleistungseinschränkung mitzuteilen.

§ 55

Überleitungsbestimmungen

(1) Eine Befreiung, die nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449) oder nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung des Artikels 6 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf der im Befreiungsbescheid bestimmten Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 2007, wirksam. Die Befreiung ersetzt nach Maßgabe und im Umfang ihres Inhalts eine Lizenz nach diesem Gesetz. Beantragt der Berechtigte eine Lizenz nach diesem Gesetz, werden mit der Erteilung dieser Lizenz die nach § 2 des Gesetzes über das Postwesen erteilte Befreiung und die mit dieser Befreiung verbundenen Auflagen unwirksam.

(2) Die Genehmigung eines genehmigungsbedürftigen Entgelts der Deutschen Post AG richtet sich bis zum 31. Dezember 1997 nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371). Eine Genehmigung, die vor dem 1. Januar 1998 erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf der im Genehmigungsbescheid bestimmten Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 2002, wirksam.

(3) Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zur Errichtung der Regulierungsbehörde von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 8 Satz 3, § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 4 und § 55 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 treten außer Kraft

1. die POSTDIENST-Pflichtleistungsverordnung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 86),
2. die Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2016),
3. die Verordnung über die Erteilung von Befreiungen bei Marktöffnungen für Massensendungen im Bereich Postwesen vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2088),
4. die Beförderungsvorbehalts-Befreiungs-Gebührenverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2091),
5. die 1000g-Befreiungsverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1832).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Entwicklung und Bedeutung des Postsektors

Der Postsektor umfaßt heute im wesentlichen die Beförderung von Briefsendungen, Klein-
gütern sowie Zeitungen und Zeitschriften. Der Postsektor läßt sich damit teilweise dem
Kommunikationssektor und teilweise dem Transportmarkt zurechnen. Beide Bereiche zäh-
len zu den volkswirtschaftlichen Basissektoren, deren Leistungsfähigkeit für die Funktions-
fähigkeit der gesamten Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung ist.

Die derzeitige Postmarktordnung ist in weiten Teilen durch ein staatliches Monopol gekenn-
zeichnet, das von einem Unternehmen mit flächendeckender Versorgungspflicht wahrgenommen wird. Diese Ordnung ist überholt. Zum einen wird immer deutlicher, daß ein ein-
zelnes Unternehmen nicht in der Lage ist, ein der Nachfrage optimal angepaßtes Angebot
zu erbringen. Diese Aufgabe kann letztlich nur das „Entdeckungsverfahren“ Wettbewerb
erfüllen, in dem innovatives und marktorientiertes Verhalten durch eine entsprechend hohe
Nachfrage und hieraus resultierende Vorsprunggewinne der kreativsten und kundenfreund-
lichsten Anbieter belohnt wird. Zum anderen konnte gezeigt werden, daß auch die Gewähr-
leistung einer flächendeckenden Infrastruktur im Postbereich eines Monopols insbesondere
aus ökonomischer Sicht nicht bedarf. Die mit dem Monopol einhergehende Einschränkung
der Berufs- und Gewerbefreiheit ist deshalb aus verfassungsrechtlicher und ordnungspoliti-
scher Sicht nicht länger akzeptabel.

Mit der Postreform II erfolgte die Umwandlung der Deutschen Bundespost POSTDIENST in
eine Aktiengesellschaft. Darüber hinaus erhielt die Sicherung einer infrastrukturellen
Grundversorgung im Postsektor Verfassungsrang (Artikel 87f des Grundgesetzes). Danach
gewährleistet der Bund flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen
im Bereich des Postwesens. Der neue Artikel 143b des Grundgesetzes ermöglichte eine
nochmalige Verlängerung des Postmonopols „für eine Übergangszeit“. Im Bericht des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurde ausgeführt, daß diese Übergangs-
zeit im Zusammenhang mit der im Postneuordnungsgesetz vorgesehenen Befristung u. a.
des Gesetzes über das Postwesen sowie des Gesetzes über die Regulierung der Tele-
kommunikation und des Postwesens auf den 31. Dezember 1997 steht.

Deshalb soll zum 1. Januar 1998 in Deutschland eine neue Marktordnung im Postsektor
geschaffen werden.

II. Zweck des Gesetzes

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Markt für Postdienstleistungen auch nach
Wegfall des Beförderungsvorbehalts noch für längere Zeit von der Deutschen Post AG
bestimmt sein wird. Das Unternehmen wird im Bereich der Beförderung von Briefsendungen
mit einem Marktanteil von nahezu 100% in den Wettbewerb entlassen. Darüber hinaus ist
es dominanter Anbieter im Bereich der Beförderung von Klein- und Großsendungen, wo es einen Markt-
anteil von ca. 50% aufweist. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche
Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von
Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische
Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem dominanten Anbieter. In Schweden, wo das
Postmonopol 1993 völlig aufgehoben wurde, hat es der etablierte Betreiber durch wettbe-
werbsbehindernde Verhaltensweisen geschafft, aufkommenden Wettbewerb bereits im
Keim zu ersticken. Derartige Entwicklungen sollen durch den neuen Ordnungsrahmen in
Deutschland von vornherein unterbunden werden.

In Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags, die Versorgung mit Postdienstleistungen im Wettbewerb sicherzustellen, besteht ein wesentliches Ziel der gesetzlichen Bestimmungen darin, die staatlichen Rahmenbedingungen für den Postsektor so zu gestalten, daß chancengleicher Wettbewerb für die neu hinzutretenden Anbieter ermöglicht wird, sowie durch regulierende Eingriffe in das Marktverhalten beherrschender Unternehmen einen funktionsfähigen Wettbewerb zu fördern. Um letzteres Ziel zu erreichen, sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstützen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionell monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Um potentiellen Wettbewerbern den Einstieg in den Markt tatsächlich zu ermöglichen, sind spezifische zusätzliche Regelungen erforderlich, die es ermöglichen, marktbeherrschende Unternehmen in besonderer Weise zu regulieren. Dazu gehört auch die Genehmigung von Tarifen marktbeherrschender Unternehmen in wesentlichen Dienstleistungsbereichen bzw. eine entsprechende Mißbrauchsaufsicht.

III. Notwendigkeit eines neuen Gesetzes

Diese Regelungen können in sinnvoller Weise nicht im Wege einer bloßen Novellierung der bisherigen Gesetze geschaffen werden. Das Gesetz über das Postwesen aus dem Jahre 1969 definierte den Handlungsrahmen für eine am Gemeinwohl orientierte und eine durch Ausschließlichkeitsrechte vor Wettbewerb geschützte Postverwaltung. In den zwischenzeitlich vorgenommenen Novellierungen wurden im wesentlichen lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens diente in der Hauptsache der Weitergeltung von Regelungen des außer Kraft getretenen Postverfassungsgesetzes von 1989 in der Übergangszeit von 1994 bis 1997.

Der künftige Regulierungsrahmen ist deshalb in Form eines neuen Postgesetzes festzulegen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hierbei folgt aus Artikel 73 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 87f des Grundgesetzes.

Mit dem hier im Entwurf vorliegenden Postgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und kundengerechten Postdienstleistungen zu gewährleisten.

Von den Regelungen des Gesetzes verdienen besondere Hervorhebung die Bestimmungen über die Lizenzierung, die Grundversorgung und die Regulierung marktbeherrschender Unternehmen. Zweck und Inhalt der diesbezüglichen Vorschriften lassen sich wie folgt umreißen:

1. Lizenz als Marktzugangsvoraussetzung

Die besonderen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs berücksichtigen die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Berufs- und Gewerbefreiheit, wonach grundsätzlich jedermann berechtigt ist, Postdienstleistungen am Markt anzubieten. Der regulatorische Rahmen sieht deshalb sehr weitreichende Marktzutrittsmöglichkeiten vor, die durch die Verfassung garantierten Rechte werden nur im unbedingt erforderlichen Umfang eingeschränkt.

Für die Lizenzpflicht sind im wesentlichen nur diejenigen Märkte vorgesehen, die bisher im Bereich des Postmonopols liegen. Ein Tätigwerden in diesen Bereichen ist für alle Anbieter dann lizenzpflichtig, wenn die entsprechende Postdienstleistung als gewerbliche Dienstlei-

stung für andere vorgesehen ist. Soweit eine Beförderungsleistung der Eigenversorgung dient oder eine Dienstleistung unentgeltlich für andere erbracht wird, unterliegt ein Tätigwerden in diesen Bereichen keiner besonderen Regulierung.

Eine Begrenzung der Anzahl der zu vergebenden Lizenzen ist nicht vorgesehen, da nach Wegfall des Postmonopols schon aus verfassungsrechtlichen Gründen - wie oben ausgeführt - grundsätzlich jedermann zum Markteintritt berechtigt ist. Lizenzauflagen müssen entsprechend verhältnismäßig sein, so daß auch kleineren und mittleren Unternehmen ein Marktzutritt möglich und die Lizenzvergabe nicht von vornherein auf wenige große Unternehmen oder Konsortien beschränkt ist.

2. Grundversorgung

Die Bestimmungen über die Grundversorgung orientieren sich an dem bisher erreichten Leistungsstandard im deutschen Postsektor und berücksichtigen darüber hinaus die aktuelle postpolitische Diskussion auf europäischer Ebene (Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft - 94/C 48/02 -, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft - 95/C 322/10 -). Die Grundversorgung wird als Mindestangebot definiert, das für alle Nutzer mit bestimmter Qualität und zu einem erschwinglichen Preis flächendeckend zugänglich sein muß. Das Gesetz sieht die Ermächtigung zum Erlaß einer Grundversorgungsverordnung vor, um dieses Mindestangebot zu konkretisieren. Die gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen ferner die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Berufs- und Gewerbefreiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie staatliche Eingriffe nur dann vorsehen, wenn das gesetzlich definierte Mindestangebot im Wettbewerb nicht ausreichend erbracht wird.

Die dem bisherigen Ordnungsrahmen zugrundeliegende Vorstellung, wonach die Infrastruktursicherung des Ausschlusses von Wettbewerb bedarf, wurde vom Gesetzgeber - wie sich insbesondere aus Artikel 87f Abs. 2 des Grundgesetzes ablesen läßt - verworfen. Danach wird die infrastrukturelle Versorgung mit Postdienstleistungen sowohl durch die Deutsche Post AG als auch durch andere private Anbieter erbracht.

3. Regulierung marktbeherrschender Unternehmen

Im Interesse der Sicherstellung eines chancengleichen und der Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs sind marktbeherrschende Unternehmen einer besonderen Regulierung unterworfen. Dies betrifft insbesondere die Regulierung von Entgelten sowie Regelungen, die darauf abzielen, den Marktzutritt kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern.

4. Entgeltregulierung

Eine zentrale Aufgabe der Regulierungsbehörde wird die Preisregulierung sein. Die Vorschriften des Gesetzentwurfs sehen zum Schutz der Kunden und Wettbewerber eine Regulierung marktbeherrschender Anbieter in abgestufter Intensität vor. Tarife für lizenzpflichtige Leistungen, die heute noch weitgehend von der Deutschen Post AG im Monopol angeboten werden, sind von Anbietern vor Markteinführung zur Genehmigung vorzulegen, soweit diese auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Die Tarife für alle übrigen Postdienstleistungen, die von marktbeherrschenden Anbietern gefordert werden, unterliegen nach ihrer Markteinführung einer Kontrolle der Regulierungsbehörde, falls sich Anhaltspunkte für die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ergeben.

IV. Preiswirkungsklausel

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen Mehrjährigen Finanzplanung verbunden. Da die Deutsche Post AG derzeit von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist, werden die mit der Marköffnung einhergehenden neuen Geschäftsmöglichkeiten umsatzsteuerpflichtiger Wettbewerber voraussichtlich Umsatzsteuermehreinnahmen nach sich ziehen.

Die mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen Liberalisierungs- und Regulierungsmaßnahmen bezwecken die Schaffung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs im Postsektor. Es ist zu erwarten, daß das Preisniveau in dem ab 1998 vollständig liberalisierten Massensendungsbereich bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes insgesamt spürbar absinkt. Für den Bereich der bis Ende 2002 befristeten Exklusivlizenz sind auf Grund der vorgesehenen Preisregulierungsvorschriften reale Preisanstiege nicht zu erwarten. Mit Auslaufen der vorgesehenen Exklusivlizenz der Deutschen Post AG ist auch im Normalbriefbereich aufgrund des dann zunehmenden Wettbewerbsdrucks in diesem Segment mit einem Absinken der realen Preise zu rechnen. Insgesamt ist also eine günstige Entwicklung der Einzelpreise und des Preisniveaus im Postsektor zu erwarten. Hieraus lassen sich auch positive Auswirkungen für das allgemeine Verbraucherpreisniveau ableiten.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Wichtigstes Ziel des Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich des Postwesens die Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß der Übergang von einem heute noch weitgehend monopolisierten Postmarkt in einen Wettbewerbsmarkt möglichst reibungslos gelingt. Ein Angebot im Wettbewerb wird die Wahlmöglichkeit der Nachfrager nach Postdienstleistungen hinsichtlich Art, Qualität und Preis erweitern. Damit wird auch im Postwesen - wie auf anderen Märkten üblich - Wettbewerb stattfinden und positive Wirkungen für Verbraucher und Wirtschaft entfalten.

Außerdem stellt die Vorschrift den Bezug zu Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes her, wonach der Bund flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich des Postwesens gewährleistet.

Der Begriff Postwesen hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte verändert. Heute sind hierunter im wesentlichen solche Dienstleistungen zu fassen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Beförderung von schriftlichen Mitteilungen und Kleingütern stehen. Der Begriff umfaßt auch die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Beförderung durch Unternehmen erfolgt, die Briefsendungen oder adressierte Pakete bis 20 Kilogramm befördern. Nach Verselbständigung der Postbank gehören deren Dienstleistungen nach heutiger Auffassung nicht mehr zum Bereich des Postwesens, sondern zum Bereich der Bankgeschäfte.

Zu § 2 (Regulierung)

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung wird in Anlehnung an Artikel 87f Abs. 2 des Grundgesetzes klargestellt, daß die Aufgabe der Regulierung allein in der Kompetenz des Bundes liegt. Die Re-

gulierung ist damit Bestandteil einer sektorspezifischen staatlichen Wirtschaftspolitik im Bereich des Postwesens. Dienstleistungen werden dagegen durch die Deutsche Post AG und andere private Anbieter im Wettbewerb ausschließlich als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht.

Zu Absatz 2

Die Regelung beschreibt die wesentlichen Ziele, an denen sich die Regulierung im Postwesen zu orientieren hat. Im Vordergrund einer an den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft orientierten Regulierungspolitik steht dabei ganz eindeutig das Interesse der Kunden und sonstigen Nachfrager von Postdienstleistungen.

Regulierung im Sinne dieses Gesetzes sind vor allem diejenigen Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Marktverhalten der Anbieter von Postdienstleistungen in ordnungskonformer Weise beeinflusst wird. Diese Regelungen betreffen insbesondere

- den Marktzugang,
- die Wettbewerbsbedingungen und
- die Wettbewerbspraktiken

auf den Postmärkten.

Zu Absatz 3

Die Regelung unterstreicht das Verhältnis der sektorspezifischen Verhaltensaufsicht im Bereich des Postwesens als Spezialgesetz gegenüber dem allgemeinen Wettbewerbsrecht und insbesondere gegenüber dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das subsidiär immer dann Anwendung findet, wenn keine Spezialregelung getroffen ist.

Die Notwendigkeit der besonderen Regelung des Postbereichs ergibt sich aus der Historie, d. h. insbesondere dem teilweise über hundertjährigen Postmonopol. Der Umstand, daß die Deutsche Post AG in weiten Teilen des Postmarktes über einen Marktanteil von annähernd 100% verfügt, läßt es nicht zu, den bisherigen Monopolmarkt unmittelbar den allgemeinen Regelungen der Wettbewerbsaufsicht zu unterstellen. Statt dessen sind - wie ausländische Erfahrungen auf liberalisierten Postmärkten nachdrücklich belegen - im Interesse der Kunden und der Wettbewerber im Postsektor zunächst Maßnahmen zur Herstellung und Förderung des Wettbewerbs in diesem Bereich erforderlich.

Die vorrangigen Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

Die Regelung stellt klar, daß auch grenzüberschreitende Postdienstleistungen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die Beförderung von eingehenden oder abgehenden Auslandsbriefsendungen unterliegt der Lizenzpflicht.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen)

Eine Definition wesentlicher Begriffe ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich. An frühere Begriffsbestimmungen des Gesetzes über das Postwesen, das ganz im Zeichen einer Abschottung der Postmärkte vor Konkurrenz stand, wurde - soweit möglich - bewußt nicht angeknüpft.

Zu Nummer 1

Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Regelungen zur Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs und zur Sicherstellung einer postalischen Grundversorgung knüpfen fast durchgängig an den Begriff „Postdienstleistung“ an. Postdienstleistungen lassen sich aus Nachfragersicht in Briefbeförderungsleistungen und Dienstleistungen, die die Beförderung von Kleingütern (Paketen) zum Gegenstand haben, aufteilen. Darüber hinaus ist auch die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften als Postdienstleistung anzusehen, wenn ein Unternehmen tätig wird, das Briefsendungen oder adressierte Pakete bis 20 Kilogramm befördert.

Zu Nummer 2

Briefsendungen sind adressierte schriftliche Mitteilungen. Keine schriftlichen Mitteilungen sind wiederkehrend erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften, die bereits bisher vom Beförderungsvorbehalt ausgenommen waren. Auch adressierte Kataloge sind - anders als das bisher vielfach vertreten wurde - keine schriftlichen Mitteilungen, da ihnen jegliche Art von Individualisierung fehlt und in vielen Fällen für den Katalog ein Entgelt zu entrichten ist, wodurch dieser Warencharakter erhält. Nicht als adressiert sind Mitteilungen anzusehen, wenn sie den Empfänger lediglich durch eine Sammelbezeichnung von Wohnung oder Geschäftssitz bezeichnen und nicht durch einen Namen individualisieren.

Zu Nummer 3

Der Begriff „Beförderung“ beschränkt sich - wie bisher - nicht auf den reinen Transportvorgang, sondern umfaßt die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift legt fest, daß der im vorliegenden Gesetzentwurf verwendete Begriff der Marktbeherrschung mit dem des § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen identisch ist.

Zu § 5 (Lizenzierter Bereich)

Die mit dem bisherigen Postmonopol verbundene gravierende Einschränkung des Artikels 12 des Grundgesetzes wird aufgehoben. An die Stelle des Beförderungsvorbehalts tritt ein Lizenzbereich mit einer zahlenmäßig unbegrenzten Zahl von Anbietern.

Zu Absatz 1

Zukünftig bedarf einer Lizenz, wer Briefsendungen bis zu einer Gewichtsgrenze von 1000 Gramm gewerbsmäßig für andere befördert. Die Eigenbeförderung sowie die unentgeltliche Briefbeförderung für andere bedürfen dagegen keiner Erlaubnis.

Zu Absatz 2

Daneben ist die Beförderung von Briefsendungen dann nicht lizenzpflichtig, wenn sie durch einen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen eines Lizenznehmers (z. B. Spediteur) erfolgt.

Von der Lizenzpflicht ausgenommen sind ferner die - schon bisher nicht unter den Beförderungsvorbehalt fallenden - warenbegleitenden Briefsendungen. Dasselbe gilt für Kuriersendungen, die seit Anfang 1994 allgemein genehmigt sind, wobei die derzeit für inländische Kurierdienste geltende Mindestpreisgrenze von 10,- DM künftig ohne Bedeutung sein wird.

Von der Lizenzpflicht ausgenommen ist des weiteren die Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen, von denen die Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefern. Der Begriff der Inhaltsgleichheit orientiert sich an der gegenwärtig gültigen Definition der sog. "Infopost" der Deutschen Post AG.

Bei der Beförderung von adressierten Massensendungen ("Infopostdefinition") handelt es sich um einen vom normalen Briefbeförderungsmarkt trennbaren Markt, der bereits heute zu einem großen Teil für den Wettbewerb geöffnet ist. Eine Tarifgenehmigungspflicht besteht für die Deutsche Post AG in den geöffneten Segmenten heute ebensowenig wie ein Kontrahierungszwang. Darüber hinaus ist geplant, noch 1997 eine Befreiungsverordnung für die Beförderung von Katalogsendungen zu erlassen, wodurch ein Großteil der Massensendungen in den freien Wettbewerb entlassen wird. Insoweit erscheint es angemessen, die Beförderung von adressierten Massensendungen ("Infopostsendungen") zukünftig von der Lizenzpflicht zu befreien.

Von der Lizenzpflicht ausgenommen wird schließlich auch die Beförderung von Briefsendungen im Rahmen sog. Dokumentenaustauschdienste. Derartige Einrichtungen gibt es bislang in Deutschland nicht. Ein Abhängigkeitsverhältnis der Nachfrager von der Angebotsseite besteht also - anders als in weiten Teilen des übrigen Briefmarktes - gegenwärtig nicht. Die Dienstleistungen unterscheiden sich durch ihre Ausgestaltung und ihre besonderen Qualitätsmerkmale von herkömmlichen Briefbeförderungsleistungen. Insoweit erscheint es zweckmäßig, auch diese Dienstleistungen von der Lizenzpflicht auszunehmen.

Marktbeherrschende Anbieter von Kurierdiensten, Infopost und Dokumentenaustauschdiensten unterliegen wie marktbeherrschende lizenzpflichtige Unternehmen einer sektorspezifischen Mißbrauchsaufsicht.

Zu § 6 (Erteilung der Lizenz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Erteilung der Lizenz. Der Inhalt der Lizenz wird weitgehend durch den Antragsteller bestimmt.

Für Nischenangebote durch kleine und mittlere Betriebe sollen die jeweiligen Antragsteller ganz nach dem Geschäftszweck in der Regel die gewünschte Lizenz erhalten. Das Gebiet, in dem lizenzpflichtige Postdienstleistungen angeboten werden, ist im Lizenzantrag anzugeben. Dies trägt dazu bei, der Regulierungsbehörde einen Überblick über das Postwesen im gesamten Bundesgebiet zu verschaffen.

Zu Absatz 2

Die Gründe für die Versagung einer Lizenz sind abschließend. Für Postdienstleistungen gilt die allgemeine Betätigungs- und Gewerbefreiheit (Artikel 2 und 12 des Grundgesetzes). Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Zahl der Marktteilnehmer a priori zu beschränken, um eine flächendeckende Basisversorgung zu gewährleisten. Zudem ist zu erwarten, daß ein funktionsfähiger Wettbewerb am besten geeignet ist, die Erfüllung des Versorgungsauftrags sicherzustellen.

Nach Artikel 87f Abs. 2 des Grundgesetzes sind die Postdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere Anbieter zu erbringen. Die Verfassung verlangt somit, die Versorgung im Bereich des Postwesens durch Herstellen eines funktionsfähigen Wettbewerbs sicherzustellen. Mit dieser Vorgabe sowie dem Ziel, auch kleinen und mittleren Unternehmen Betätigungsmöglichkeiten zu eröffnen sowie Lokal-, Regional- und Nischenangebote zu ermöglichen, verträgt es sich nicht, den Marktzutritt von Wettbewer-

bern an die Auflage einer flächendeckenden Dienstleistungsverpflichtung zu knüpfen.

Nummer 1 stellt auf subjektive Zulassungsvoraussetzungen ab. Die Generalklausel in Nummer 2 nimmt Bezug auf das allgemeine Ordnungsrecht.

Zu § 7 (Übertragung der Lizenz)

Zu Absatz 1

Eine Lizenz kann nur erteilt werden, wenn keiner der in § 6 Abs. 2 genannten Ausschlußgründe vorliegt. Deshalb bedarf die Übertragung der vorherigen Zustimmung der Regulierungsbehörde. Unerheblich ist, welche Art von Rechtsgeschäft der Übertragung zugrunde liegt und ob dieses Rechtsgeschäft entgeltlich ist.

Zu Absatz 2

Durch die entsprechend anwendbare Vorschrift des § 46 der Gewerbeordnung wird im Fall des Todes des Lizenznehmers - womit grundsätzlich die Lizenz als personengebundene Erlaubnis erlischt - dem überlebenden Ehegatten, den minderjährigen Erben und den zur Nachlaßregelung eingesetzten Personen die Fortführung des Gewerbes erleichtert, um persönliche Härten und die Zerstörung wirtschaftlicher Werte zu verhindern. Die Erben werden damit der Verpflichtung enthoben, die subjektiven Lizenzvoraussetzungen in Person zu erfüllen; diese müssen lediglich bei dem entsprechend befugten Stellvertreter vorliegen. Das Fortführungsrecht setzt jedoch voraus, daß der Lizenznehmer die lizenzpflichtige Tätigkeit bei seinem Tod befugt ausgeübt hat; die Lizenz darf nicht rechtskräftig zurückgenommen oder widerrufen worden sein.

Die Regulierungsbehörde kann gestatten, daß die lizenzpflichtige Tätigkeit bis zu einem Jahr nach dem Tod des Lizenznehmers durch einen Stellvertreter ausgeübt wird, der nicht die subjektiven Lizenzvoraussetzungen erfüllt. Verzichtbar ist dabei jedoch nicht die Anforderung der Zuverlässigkeit.

Zu Absatz 3

Zur Beurteilung der tatsächlichen Wettbewerbssituation auf den lizenzierten Postmärkten sind Kenntnisse über die Beteiligungsverhältnisse von Kapitalgesellschaften erforderlich.

Zu § 8 (Lizenzierungskosten)

Die Vorschrift legt die Gebühren- und Auslagenerstattungspflicht für die Lizenzerteilung und die Zustimmung zur Lizenzübertragung fest. Gebühren- und auslagenerstattungspflichtig sind auch die Fälle einer Antragsrücknahme, einer Antragsablehnung, eines Widerrufs oder einer Rücknahme einer Amtshandlung. Die Regelung enthält die Ermächtigung, die Höhe der Gebühren in einer Rechtsverordnung zu regeln. In jedem Fall muß sich die Gebührenverordnung an den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes orientieren (§ 2 des Verwaltungskostengesetzes).

Zuständig für den Erlass der Verordnung ist das für das Postwesen zuständige Bundesministerium.

Zu § 9 (Widerruf der Lizenz)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die im übrigen unberührt bleibt. Der Widerrufsgrund des § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird insoweit erweitert, als eine Pflichtverletzung des Lizenznehmers immer auch eine Gefährdung des öffentlichen Interesses begründet und damit einen speziellen

Widerrufsgrund schafft. Durch Absatz 2 wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu § 10 (Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung)

Zu Absatz 1

Postdienstleistungen von Unternehmen, die auf anderen Märkten außerhalb des Postsektors eine beherrschende Stellung innehaben, sollen aus Gründen der Transparenz in rechtlich selbständigen Unternehmen geführt werden. Damit wird einer Verfälschung des Wettbewerbs entgegengewirkt, die durch Quersubventionierung oder Dumping entstehen kann.

Zu Absatz 2

Die Vorgabe zu getrennter Rechnungsführung in den gesetzlich bestimmten Fällen dient neben den in Absatz 1 genannten Gründen dazu, der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Regulierung (z. B. Preisregulierung) zu ermöglichen.

Zu § 11 (Begriff und Umfang der Grundversorgung)

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert die staatlicherseits zu gewährleistende Grundversorgung als ein bundesweit flächendeckendes Mindestangebot an Postdienstleistungen, das durch eine bestimmte Qualität und einen erschwinglichen Preis gekennzeichnet ist. Die Beschreibung folgt damit zum einen dem Stand der Diskussion in der Europäischen Union, zum anderen entspricht die Abgrenzung auch der Intention des Verfassungsgebers, der in Artikel 87f des Grundgesetzes von der Gewährleistung flächendeckender angemessener und ausreichender Dienstleistungen spricht.

Satz 2 grenzt den möglichen Grundversorgungsbereich auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen und solche Postdienstleistungen ein, die mit ersteren in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Hierdurch wird eine über das Notwendige hinausgehende Ausweitung des Grundversorgungsbereichs ausgeschlossen.

Satz 3 beschränkt die Zahl potentieller Grundversorgungsleistungen auf diejenigen Dienstleistungen, für die am Markt eine allgemeine Nachfrage besteht und die allgemein als unverzichtbar angesehen werden. Die Vorschrift ermöglicht allerdings auch eine dynamische Anpassung des Grundversorgungsbereichs, und zwar dann, wenn neue oder zusätzliche Dienstleistungen zukünftig für eine Vielzahl von Bürgern selbstverständlich und damit unabdingbar geworden sind, nachdem sich für sie eine entsprechende Nachfrage der Allgemeinheit am Markt entwickelt hat. Solche Leistungen können dann als Grundversorgungsleistungen bestimmt werden. Damit wird die Vorschrift dem Gedanken der Grundversorgung gerecht, der aus der Verfassungsbestimmung des Artikels 87f des Grundgesetzes abgeleitet ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung die Dienstleistungen zu konkretisieren, die als Grundversorgungsleistungen im Markt zu erbringen sind. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. Außerdem muß die Rechtsverordnung die Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Bedingungen der Einsammlung, Weiterleitung und Auslieferung sowie die Maßstäbe beschreiben, nach denen die Erschwinglichkeit des Preises festgestellt wird. Die Ermächtigung ermöglicht damit, in der Verordnung auch die Hauszustellung zu regeln.

Zu § 12 (Gewährleistung der Grundversorgung)

Zu Absatz 1

Das Gesetz sieht keine A-priori-Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zum Angebot einer Grundversorgungsleistung vor. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Dienstleistungen, die als Grundversorgungsleistungen bestimmt werden, in der Regel auf dem Markt ohne Eingriffe der Regulierungsbehörde angeboten werden. Deshalb spricht diese Vorschrift eine Verpflichtung nur für den Fall aus, daß eine Grundversorgungsleistung unzureichend erbracht wird oder zu erwarten ist, daß sie unzureichend erbracht werden wird. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn bestimmte Grundversorgungsleistungen zum festgelegten Höchstpreis nur mit Verlust erbracht werden können.

In diesem Fall sind alle Lizenznehmer, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr im Lizenzbereich mehr als eine Million Deutsche Mark betragen hat, verpflichtet, zur Erbringung der Grundversorgungsleistung beizutragen. Ihr Beitrag kann im Angebot des Dienstes oder - ersatzweise - in einer Geldleistung bestehen, durch die das Defizit des dienstleistenden Unternehmens anteilig ausgeglichen wird.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung des Absatzes 1 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu § 13 (Auferlegung von Grundversorgungspflichten)

Zu Absatz 1

Bevor die Regulierungsbehörde gegenüber einem Unternehmen die Verpflichtung zur Erbringung einer Grundversorgungsleistung ausspricht, muß sie die Feststellung in ihrem Amtsblatt veröffentlichen, daß auf einem bestimmten sachlich und räumlich relevanten Markt die Grundversorgung unzureichend erbracht wird, d. h. eine Versorgungslücke besteht. Sie kündigt an, daß sie nach Ablauf eines Monats zum Mittel der Verpflichtung greifen wird, falls sich kein Unternehmen bereit erklärt, die betreffende Grundversorgungsleistung ohne Ausgleich zu erbringen. Mit diesem Zwischenschritt wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auf dem Markt Informationslücken vorliegen können. Es soll auf diese Weise ermittelt werden, ob ein Unternehmen eine Möglichkeit sieht, die Grundversorgungsleistung rentabel oder wenigstens kostendeckend, also jedenfalls ohne Defizitausgleichsforderung anzubieten.

Zu Absatz 2

Die Regelung bietet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen ein marktbeherrschendes Unternehmen, das auf dem räumlich relevanten oder einem räumlich angrenzenden Markt eine lizenzpflichtige Postdienstleistung erbringt, dazu zu verpflichten, Grundversorgungsleistungen entsprechend § 11 und entsprechend der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 zu erbringen. Dabei ist zu beachten, daß nach den Grundsätzen über die fehlerfreie Ermessensausübung und hierbei insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig nur derjenige Lizenznehmer zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen verpflichtet werden kann, der im Bereich dieser Grundversorgungsleistung tätig ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung erfaßt den Fall, daß in einer Region, in der eine Versorgungslücke besteht, mehrere Unternehmen gemeinsam den Markt beherrschen. Die Behörde hört dann die in Betracht kommenden Unternehmen an und legt danach fest, ob sie einem oder mehreren Unternehmen die Verpflichtung zur Erbringung einer Grundversorgungsleistung auferlegt.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung der Absätze 2 und 3 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu Absatz 5

Nach dem Wegfall des im bisherigen Postgesetz normierten Briefbeförderungsmonopols werden Postdienstleistungen von einer größeren Zahl von Marktteilnehmern erbracht werden, die - so steht zu vermuten - teilweise nur regional tätig sein werden. Dies kann es im Interesse einer flächendeckenden Grundversorgung erforderlich machen, die Marktteilnehmer oder einzelne von ihnen zu einer Zusammenarbeit zu verpflichten. Können die Verpflichteten sich auf die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit nicht einigen, so ist die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle einzuschalten. Die Regulierungsbehörde kann erforderlichenfalls auch von Amts wegen tätig werden.

Zu § 14 (Ausschreibung von Dienstleistungen)

Zu Absatz 1

Da bei der Verpflichtung eines Anbieters, Grundversorgungsleistungen zu erbringen, unter Umständen finanzielle Verluste entstehen können, für die gemäß §§ 15 ff. ein Ausgleichsmechanismus vorgesehen ist, ist zuvor noch eine Alternative zur Sicherstellung der Grundversorgung zu prüfen: Vor der Verpflichtung eines Lizenznehmers hat die Regulierungsbehörde die Grundversorgungsleistungen auszuschreiben und nach entsprechenden wirtschaftlichen Kriterien zu vergeben. Von der Ausschreibung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen werden.

Zu Absatz 2

Zweck dieses Ausschreibungsverfahrens ist es, denjenigen Anbieter zu ermitteln und mit der Erfüllung der Grundversorgungsaufgabe zu betrauen, dem dies mit dem geringsten finanziellen Aufwand möglich ist. Hierdurch wird die finanzielle Belastung des Gesamtmarktes mit Grundversorgungsleistungen im Interesse der Kunden und der Wettbewerber auf ein Minimum reduziert.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung legt fest, daß Grundversorgungsleistungen ausgeschrieben werden, wenn die Verpflichtung eines Lizenznehmers nicht möglich ist, weil z. B. funktionsfähiger Wettbewerb besteht und mangels beherrschender Stellung in einem räumlich relevanten Markt eine Verpflichtung nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung beschreibt das Ausschreibungsverfahren.

Zu § 15 (Ausgleichsleistung)

Zu Absatz 1

Der ökonomische Maßstab, der zur Berechnung des Ausgleichs herangezogen wird, der für defizitäre Grundversorgungsleistungen erfolgt, ist hier festgelegt worden. Der Maßstab für den Ausgleich sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht alle Aufwendungen für die Berechnung eines Ausgleiches anerkannt werden, sondern ausschließlich der bewertete Güter- und Leistungsverzehr, der bei Bereitstellung der Grundversorgungsleistung unvermeidbar anfällt.

Außerdem wird die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nur dann gewähren, wenn das verpflichtete Unternehmen vorher die Voraussetzungen für seinen Ausgleichsanspruch dargelegt und nachgewiesen hat.

Zu Absatz 2

In dieser Vorschrift wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt, und es wird bestimmt, daß der Ausgleich frühestens in dem Kalenderjahr erfolgen kann, das dem mit einem Defizit abschließenden Kalenderjahr folgt.

Zu Absatz 3

Wird die Grundversorgungsleistung ausgeschrieben, entspricht die Höhe des Ausgleichs dem Ausschreibungsergebnis.

Zu § 16 (Ausgleichsabgabe)

Zu Absatz 1

Die Finanzierung von Defiziten durch Grundversorgungsverpflichtungen - das Leistungsäquivalent nach § 12 - erfolgt durch eine Ausgleichsabgabe an die Regulierungsbehörde nach dem in dieser Regelung niedergelegten Umlageverfahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält weitere Detailregelungen im Hinblick auf den Ausgleich und die Abgabenhöhe für einzelne Lizenznehmer.

Zu Absatz 3

Die Zahlungsfrist von einem Monat erscheint zumutbar.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt den Fall, daß die Ausgleichsabgabe von einem der Verpflichteten nicht erlangt werden kann.

Zu § 17 (Umsatzmitteilungen)

Zu Absatz 1

Zur Berechnung der Marktanteile der Lizenznehmer bedarf die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen einer Mitteilung über die Umsatzhöhe der jeweiligen Unternehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt auf eine bereits bestehende, für die Umsatzermittlung auch in diesen Fällen geeignete Bestimmung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Bezug.

Zu § 18 (Genehmigungsbedürftige Entgelte)

Die Regulierung der Entgelte ist eine der zentralen Regulierungsvorschriften des Gesetzes. Da sie die Autonomie der betroffenen Unternehmen in nicht unerheblichem Umfang einschränkt und - gemessen am allgemeinen Wirtschaftsrecht - einen Ausnahmefall darstellt, bedarf sie einer besonderen Rechtfertigung.

Lizenzpflichtige Postdienstleistungen sind bislang monopolisiert. An der überragenden Marktstellung der Deutschen Post AG wird sich nach dem 1. Januar 1998 nur allmählich etwas ändern. Deshalb erscheint eine Preismißbrauchsaufsicht auf der Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf diesen Märkten auf absehbare Zeit nicht ausreichend. Insbesondere ist es erforderlich, den dominanten Anbieter daran zu hindern, die Nachfrager auf Teilmärkten mit niedriger Nachfrageelastizität durch hohe Preise auszubeuten, um auf anderen Teilmärkten durch systematische Preisunterbietung Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Die Preisregulierung setzt voraus, daß Marktbeherrschung besteht. Das Fortbestehen dieser Voraussetzung wird im Zeitablauf zu überprüfen sein.

Zu § 19 (Maßstäbe der Entgeltgenehmigung)

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift sind die Maßstäbe festgelegt, nach denen zu genehmigende Entgelte beurteilt werden.

Ausgangspunkt sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß als Grundlage für die Preisbildung des regulierten Unternehmens insgesamt nur der bewertete Güterverzehr in Betracht kommen kann, der in engem Zusammenhang mit der Leistungsbereitstellung steht. Die Regulierungsbehörde kann sich bei dieser Prüfung sowohl der Kostenrechnungsdaten des Unternehmens bedienen, das den Genehmigungsantrag gestellt hat, als auch Informationen von vergleichbaren Postmärkten, auf denen ebenfalls Wettbewerb zugelassen ist, heranziehen.

Zu Absatz 2

Die Entgelte sind daraufhin zu prüfen, ob sie mißbräuchlich hoch, niedrig oder diskriminierend sind. Diese Kriterien entsprechen im wesentlichen den Beurteilungsmaßstäben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen; sie gehen aber - insbesondere nach Nummer 2 - insoweit über die Kriterien des genannten Gesetzes hinaus, als hier eine Wesentlichkeitsschwelle nicht genannt worden ist. Insoweit ist hier nicht nur der Schutz des Wettbewerbs als Institution, sondern auch der der Wettbewerber weitergehend als im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, denn wegen der noch besonderen Marktstruktur auf dem Postmarkt kommt dem Schutz des Marktzutritts und den Wettbewerbsmöglichkeiten der neuen Unternehmen besondere Bedeutung zu; eine „wesentliche“ Behinderung der Wettbewerbsmöglichkeiten dürfte in der Anfangsphase des Wettbewerbs bedeuten, daß der Marktzutritt für neue Unternehmen (wirtschaftlich) unmöglich wird.

Von den Maßstäben der Nummern 1 bis 3 kann abgewichen werden, sofern eine entsprechende rechtliche Verpflichtung oder eine sonstige sachliche Rechtfertigung besteht. Eine rechtliche Verpflichtung, die geeignet ist, Aufschläge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 zu

rechtfertigen, ist beispielsweise die Verpflichtung der Deutschen Post AG zur Finanzierung der Pensionen ihrer Ruhestandsbeamten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, daß die Entgelte für Grundversorgungsleistungen nicht nach diesem Verfahren, sondern durch die Festlegung des erschwinglichen Preises bestimmt werden.

Zu § 20 (Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift benennt die Preisregulierungsarten, die der Regulierungsbehörde zur Verfügung stehen. Dies sind die Genehmigung einzelner Entgelte auf der Grundlage einer Prüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die dem Entgelt zugrunde liegende Dienstleistung (Nummer 1) und die Genehmigung für eine Gruppe von Entgelten, deren zugehörige Dienstleistungen in einem Korb zusammengefaßt sind (Nummer 2). Nach der in Nummer 2 genannten Regulierungsart, der Price-Cap-Regulierung, prüft die Regulierungsbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens, ob die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte, die sich aus den gewichteten Änderungen der Einzelentgelte im Korb ergeben, eine zuvor festgelegte Maßgröße überschreiten oder nicht.

Zu Absatz 2

Nach beiden in Absatz 1 genannten Genehmigungsarten erteilt die Regulierungsbehörde die Genehmigung ausschließlich nach dem Maßstab des § 19 Abs. 2 Nr. 1, d. h. die Prüfung erstreckt sich lediglich auf den Ausschluß des Preishöhenmißbrauchs. Bei der Entgeltregulierung auf Kostenbasis ist jedes einzelne Entgelt auf die Einhaltung des Preishöhenmaßstabes zu prüfen, während sich die Prüfung bei der Price-Cap-Regulierung auf den Durchschnitt der Preise in einem Korb erstreckt.

Diese Beschränkung der Ex-ante-Genehmigung auf den Preishöhenmaßstab ermöglicht der Regulierungsbehörde, in relativ kurzen Fristen Entgelte zu genehmigen. Dies hat für die regulierten Unternehmen den Vorteil, daß der Eingriff in ihre preispolitische Dispositionsfreiheit so klein wie möglich gehalten werden kann.

Zu Absatz 3

Entgelte, die nach dem Urteil der Regulierungsbehörde als zu hoch anzusehen sind, werden nicht genehmigt. Außerdem ist die Regulierungsbehörde gehalten, im Wege einer Plausibilitätskontrolle zu prüfen, ob die Entgelte den übrigen Maßstäben des § 19 Abs. 2 oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen. Absatz 3 steht hinsichtlich der Prüfung der Entgeltmaßstäbe des § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in engem Zusammenhang mit § 23. Da die Regulierungsbehörde nach § 23 Entgelte nachträglich überprüfen kann, wenn sie nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsprechen, ist es sinnvoll, daß sie die Genehmigung von Entgelten versagt, wenn ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 bereits ohne nennenswerten Prüfaufwand erkennbar ist.

Zu Absatz 4

Die Bundesregierung regelt in einer Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde welche der beiden Genehmigungsarten anzuwenden hat. In der Verordnung müssen die Genehmigungsarten und die Genehmigungsverfahren näher beschrieben werden (Satz 2 und 3). Außerdem muß festgelegt werden, welche Unterlagen, insbesondere Kostendaten, die regulierten Unternehmen vorzulegen haben und wie deren Kostenrechnung, soweit sie für die Entgeltregulierung von Bedeutung ist, auszugestaltet ist. Das

Erfordernis der Beschreibung der Genehmigungsarten und des Verfahrens stellt die für die regulierten Unternehmen notwendige Transparenz her; die Verpflichtung der Unternehmen zur Vorlage von Kalkulationsunterlagen setzt die Regulierungsbehörde in den Stand, sachgerechte Genehmigungsentscheidungen zu treffen.

Zu den Anforderungen, die nach den Sätzen 2 und 4 Bestandteil der Verordnung sein müssen, im Verhältnis zu den Anforderungen nach § 25 ist festzuhalten, daß nach § 18 Abs. 4 Satz 2 generelle Anforderungen in der Verordnung formuliert werden; § 25 beschreibt dagegen Anforderungen, die die Regulierungsbehörde im Einzelfall der Entgeltregulierung an ein reguliertes Unternehmen stellen kann.

Zu § 21 (Entscheidung über die Entgeltgenehmigung)

Die Vorschrift legt das Verfahren der Entgeltregulierung fest.

Zu Absatz 1

Die Regelung schreibt bei Entgeltanträgen die Schriftform vor. Die Fristvorschrift soll der Regulierungsbehörde bei befristet genehmigten Entgelten die Möglichkeit geben, die neue Genehmigungsgrundlage sorgfältig zu prüfen.

Zu Absatz 2

Die Fristen, die der Regulierungsbehörde für die Genehmigung von Entgelten gesetzt sind, wurden mit sechs Wochen (und einer Verlängerungsmöglichkeit von vier Wochen) relativ kurz bemessen, um zu gewährleisten, daß auch die marktbeherrschenden Unternehmen trotz des Preisgenehmigungserfordernisses in ihren preispolitischen Spielräumen so wenig wie möglich eingeengt werden.

Zu Absatz 3

Die Regulierungsbehörde erhält durch diese Vorschrift u. a. die Möglichkeit, Preisgenehmigungen zu befristen. Es ist einerseits zu erwarten, daß - zumindest in der Anfangsphase nach der Marktöffnung - genehmigte Preise relativ rasch von der Marktentwicklung überholt werden. Andererseits soll die Möglichkeit offengehalten werden, Tarife marktbeherrschender Anbieter in Marktsegmenten periodisch zu überprüfen, in denen sie eine besondere Marktstellung innehaben und deshalb die Preise höher halten können, als es bei Wettbewerb möglich wäre.

Zu § 22 (Abweichung von genehmigten Entgelten)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung soll sicherstellen, daß zum einen keine anderen Entgelte als die genehmigten Entgelte verlangt werden und daß zum anderen auch alle Entgelte, die der Regulierung unterliegen, zur Genehmigung vorgelegt und nicht ohne Genehmigung verlangt werden können.

Zu Absatz 2

Falls das marktbeherrschende Unternehmen andere als die genehmigten Entgelte in Rechnung stellt, erfährt der Vertrag eine inhaltliche Änderung, indem das vereinbarte Entgelt kraft Gesetzes durch das genehmigte Entgelt ersetzt wird. Fehlt es an der erforderlichen Genehmigung ist der Vertrag unwirksam.

Zu Absatz 3

Die Regulierungsbehörde erhält die Befugnis zur Untersagung von Rechtsgeschäften, die das Unternehmen unter Zugrundelegung nicht genehmigter Entgelte abschließt.

Zu § 23 (Nachträgliche Überprüfung genehmigter Entgelte)

Für Entgelte, die nach § 18 genehmigungspflichtig sind, räumt diese Vorschrift der Regulierungsbehörde das Recht ein, bereits genehmigte Entgelte hinsichtlich der Maßstäbe des § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu überprüfen. Voraussetzung für die Überprüfung ist die durch Tatsachen begründete Vermutung, daß die genannten Maßstäbe nicht eingehalten werden. Wird allerdings bereits im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens erkennbar, daß die Entgelte gegen die Maßstäbe des § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verstoßen, besteht für die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Genehmigung der Entgelte zu versagen (§ 20 Abs. 3).

Eine Ex-ante-Überprüfung der Entgelte auf Einhaltung der Maßstäbe des § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 würde relativ viel Zeit in Anspruch nehmen und würde, sollte sie im Rahmen der Entgeltgenehmigung durchgeführt werden, langwierige Entscheidungsprozesse erforderlich machen. Die im Gesetz vorgesehene Ex-post-Mißbrauchsaufsicht durch die Regulierungsbehörde bietet dagegen den regulierten Unternehmen die Gewähr, ein beantragtes Entgelt relativ kurzfristig als genehmigtes Entgelt auf dem Markt anwenden zu können.

Zu § 24 (Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte)

Marktbeherrschende Anbieter nicht lizenzpflichtiger Postdienstleistungen müssen die Entgelte für diese Leistungen nicht genehmigen lassen. Dennoch unterliegen die Anbieter solcher Leistungen einer Preismißbrauchsaufsicht. Diese Aufsicht richtet sich nach den in § 19 Abs. 2 beschriebenen Kriterien.

Mit dieser Vorschrift wird dem in § 2 verankerten Ziel der Wettbewerbsförderung und insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, daß sich Postdienstleister auch im nicht lizenzpflichtigen Bereich einem Unternehmen gegenübersehen, das im Kernbereich des Briefmarktes auch nach Auslaufen der Exklusivlizenz über eine De-facto-Monopolstellung verfügt. Hierdurch wird der Altmonopolist ökonomisch in die Lage versetzt, den Wettbewerb auf benachbarten Märkten in ganz erheblicher Weise zu beeinträchtigen bzw. die Entstehung wettbewerbllicher Strukturen zu verhindern. Hinzu kommt, daß voraussichtlich auch außerhalb des Lizenzbereichs Grundversorgungsleistungen zu erbringen sind, was eine Beurteilung des Marktverhaltens marktbeherrschender Unternehmen zusätzlich erschwert. Die Schaffung funktionsfähiger Wettbewerbsstrukturen erscheint vor diesem Hintergrund nur möglich, wenn Mißbrauchsaufsicht und sonstige Regulierungstätigkeiten Hand in Hand gehen. Letzteres wird durch die Zuweisung der Preismißbrauchsaufsicht an die Regulierungsbehörde gewährleistet. Dadurch entstehen zugleich positive Synergieeffekte.

Zu § 25 (Anordnungen im Rahmen der Entgeltgenehmigung und Entgeltüberprüfung)

Zu Absatz 1

Um die Grundlage für eine fundierte Genehmigungspraxis im Rahmen der Entgeltregulierung zu schaffen, gewährt diese Vorschrift der Behörde Auskunftsrechte über Kosten, Leistungsangebote, Marktsituation und Marktentwicklung sowie die Wirkungen einer beabsichtigten Preisänderung, soweit sie von den befragten Unternehmen ermittelt werden können. Diese Auskunftsrechte sind erforderlich, um der Regulierungsbehörde fundierte Informationen an die Hand zu geben, die ihr eine sachgerechte Genehmigungs- oder Untersagungsentscheidung ermöglichen.

Aus den genannten Gründen ist es auch erforderlich, daß die Regulierungsbehörde Anord-

nungen hinsichtlich der Gestaltung der Kostenrechnung der Unternehmen erlassen kann, so daß aufschlußreiche und vergleichbare Kostendaten zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Um erforderlichenfalls die Bereitstellung zweckentsprechender Daten erzwingen zu können, kann die Regulierungsbehörde ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festsetzen. Die Festsetzung kann wiederholt werden.

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Transparenz kann die Regulierungsbehörde Vorgaben zur Veröffentlichung eines Entgelts oder einer Entgeltänderung machen.

Zu § 26 (Änderung entgeltrelevanter Allgemeiner Geschäftsbedingungen)

Die Vorschrift enthält eine Klarstellung hinsichtlich der Reichweite der Entgeltregulierung, um eine nachträgliche Beschränkung des Leistungsinhalts bei gleichbleibenden Preisen zu verhindern.

Zu § 27 (Angebot von Teilleistungen)

Zu Absatz 1

Im Interesse der Kunden soll mit der Vorschrift dafür Sorge getragen werden, daß marktbeherrschende Lizenznehmer ihr Angebot auf die Bedürfnisse der Nachfrage ausrichten, d. h. entsprechend differenzierte Leistungen anbieten und gesondert tarifieren. Dies bedeutet, daß Marktbeherrscher Kunden die Möglichkeit einräumen, Teile der Wertschöpfungskette (z. B. Einsammeln, Vorsortieren, Transportieren) in Eigenleistung zu erbringen und damit existierende Vorteile der Arbeitsteilung zu nutzen.

Anders als etwa in den Vereinigten Staaten oder in einigen europäischen Ländern, können Postkunden in Deutschland bisher nur in sehr geringem Umfang solche Vorleistungen erbringen und müssen statt dessen im Regelfall die Gesamtleistung des Postunternehmens kaufen. Selbst Tätigkeiten, die der Versender kostengünstiger erbringen kann als der bisherige Monopolanbieter, unterbleiben in vielen Fällen, weil seitens des Anbieters entweder keine Schnittstellen bereitgehalten oder keine entsprechenden Preisnachlässe gewährt werden.

Diese Problematik wurde seitens der Bundesregierung erkannt und im Rahmen der Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2016) berücksichtigt. Diese zum 1. Januar 1996 in Kraft getretene Verordnung enthält deshalb in § 5 die Verpflichtung für die Deutsche Post AG, entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt Teile von Monopol- und Pflichtleistungen in dem Umfang als eigenständige Leistungen anzubieten und gesondert zu tarifieren, in dem sie sachlich gegeneinander abgegrenzt werden können. Die Regelung des § 27 stellt insoweit lediglich die Fortführung einer seit 1. Januar 1996 bestehenden Verpflichtung der Deutschen Post AG dar und wird den heute noch unzureichenden Grad der Arbeitsteilung im Postsektor erhöhen. Im übrigen steht die Verpflichtung marktbeherrschender Lizenznehmer zu einem differenzierten Leistungsangebot im Einklang mit gleichlautenden Forderungen und Vorschlägen der Europäischen Kommission.

Die Verpflichtung des Marktbeherrschers zum Angebot von Teilleistungen gilt mit Blick auf nationales und europäisches Wettbewerbsrecht und in Übereinstimmung mit der jüngsten Rechtsprechung des EuGH in sehr engen Grenzen auch gegenüber anderen Anbietern von Postdienstleistungen.

Mit der Verpflichtung zum offenen Netzzugang für Wettbewerber wird sichergestellt, daß durch die Existenz sog. "Bottleneck-Ressourcen" auf seiten des Marktbeherrschers die Entstehung und Entwicklung wettbewerblicher Strukturen nicht verhindert wird.

Durch die infolge eines offenen Netzzugangs realisierbaren Gewinne aus Arbeitsteilung können die Gesamtkosten des Postsektors gesenkt und damit letztlich ein niedrigeres Preisniveau in diesem Bereich erreicht werden. Im Rahmen der Tarifregulierung ist allerdings grundsätzlich sicherzustellen, daß der Marktbeherrscher durch den einzelnen Netzzugang gegenüber der Situation ohne Netzzugang nicht schlechtergestellt wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Entgelte für ein Teilleistungsangebot des nach Absatz 1 verpflichteten Lizenznehmers und stellt klar, daß ein Teilleistungsentgelt nur dann der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde nach § 18 bedarf, wenn der Lizenznehmer das Teilleistungsangebot in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen will. Anderenfalls unterliegt das Entgelt der Überprüfung nach § 24, muß also auch dann den Maßstäben des § 19 entsprechen. Damit wird sichergestellt, daß die Verpflichtung zum Angebot von Teilleistungen nicht durch preispolitische Maßnahmen konterkariert wird. Die vom Marktbeherrscher gegenüber einem Vorleistungen erbringenden Kunden einzuräumenden Rabatte haben sich an den beim Lizenznehmer aufgrund der Vorleistungen wegfallenden Kosten auszurichten und dürfen insbesondere nicht derart niedrig sein, daß seitens des Kunden jegliches Interesse an Eigenleistungen entfällt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, daß Absatz 2 auch dann Anwendung findet, wenn ein marktbeherrschender Lizenznehmer freiwillig ein Teilleistungsangebot macht.

Zu § 28 (Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen)

Der Markteintritt privater Beförderer hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Kosten eines Anbieterwechsels auf seiten des Kunden nicht zu hoch sind. Würde privaten Wettbewerbern der Zutritt zu Postfachanlagen der Deutschen Post AG von dieser verweigert, könnten an Postfachadressen gerichtete Sendungen nicht über Konkurrenten der Deutschen Post AG versandt werden. Diese Sendungen müßten von den Versendern vorab aussortiert und ausschließlich an die Deutsche Post AG zur Beförderung übergeben werden.

Die Vorschrift des § 28 dient dem Ziel der Wettbewerbsförderung und stellt sicher, daß marktbeherrschende Anbieter Wettbewerbern die Möglichkeit einräumen, an Postfachadressen gerichtete Sendungen dem jeweiligen „Postamt“ zuzuführen, um sie dort gegen Entgelt in die jeweiligen Postfächer der Empfänger einlegen zu lassen.

Ein ähnliches Problem stellt sich im Zusammenhang mit Informationen über Adreßänderungen. Kleine und mittlere Anbieter von Postdienstleistungen werden nur dann erfolgreich in den Markt eintreten können, wenn die Rate unzustellbarer Sendungen gering gehalten werden kann.

Im Monopol reichte es bisher aus, wenn der Empfänger vorübergehende oder auch dauernde Adreßänderungen der Deutschen Post AG mitteilte, um sicherzustellen, daß an ihn gerichtete Sendungen - zwar nicht auf Dauer, aber für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten - zu ihm gelangten. Wenn zukünftig eine Vielzahl von Wettbewerbern im Markt ist, kann vom einzelnen Bürger (Empfänger) nicht erwartet werden, daß er alle Anbieter von Beförderungsleistungen über Adreßänderungen informiert. Aus diesem Grund erscheint es im Kundeninteresse, aber auch im Hinblick auf die Förderung von Wettbewerb im Post-

markt sinnvoll, daß Marktbeherrscher entsprechende Informationssysteme Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen. In der Praxis dürfte dies dazu führen, daß z. B. private Wettbewerber der Deutschen Post AG in kurzen, regelmäßigen Abständen von dieser bzw. entsprechenden Tochterfirmen die auf Datenträgern gespeicherten Informationen erwerben.

Zu § 29 (Vorlagepflicht für Verträge)

Die Vorschrift soll dazu beitragen, der Regulierungsbehörde einen Überblick über das Marktgeschehen zu verschaffen.

Zu § 30 (Schlichtung und Anordnungen der Regulierungsbehörde)

Die in den §§ 27 und 28 vorgesehenen Regelungen sind im Hinblick auf die Schaffung wettbewerblicher Strukturen im Postsektor von entscheidender Bedeutung. Da nicht erwartet werden kann, daß sich marktbeherrschende Anbieter - und hier insbesondere die über eine überragende Marktstellung verfügende Deutsche Post AG - das Ziel der Wettbewerbsförderung zu eigen machen, sind Eingriffe der Regulierungsbehörde insbesondere für den Fall vorzusehen, daß der oder die Marktbeherrscher behindernde oder diskriminierende Verhaltensweisen an den Tag legen.

Zu Absatz 1

Die Regulierungsbehörde hat für den Fall, daß es zwischen den Marktparteien keine Einigung gibt und beide gemeinsam die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Zu Absatz 2

Kommt zwischen den Marktteilnehmer keine Einigung zustande, hat die Regulierungsbehörde nach Anrufung durch einen der Beteiligten die Bedingungen des Vertrages festzulegen und dabei den aus der Arbeitsteilung resultierenden ökonomischen Gewinn in angemessener Weise auf Anbieter und Nachfrager zu verteilen bzw. den Zugang zu Postfachanlagen oder zu Informationen über Adreßänderungen für Wettbewerber zu diskriminierungsfreien Bedingungen und kostenorientierten Entgelten sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht es der Regulierungsbehörde, die für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Informationen vom marktbeherrschenden Lizenznehmer abzurufen.

Zu § 31 (Besondere Mißbrauchsaufsicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wendet sich gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die von marktbeherrschenden Anbietern ausgehen. Sie ist eine spezialgesetzliche Ergänzung zu dem allgemeinen Verbot der Wettbewerbsbeschränkung und Diskriminierung, das in §§ 22 und 26 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten ist. Da etwa die Deutsche Post AG nach der Marktöffnung in weiten Teilen des Postsektors mit einem Marktanteil von nahezu 100% in den Wettbewerb gehen wird, ist insbesondere in der Anfangsphase darauf zu achten, daß der übermächtige Altanbieter neu aufkommenden Wettbewerb nicht durch eine unbillige Behinderung im Keim erstickt. Allerdings soll die Regelung nicht dazu führen, daß die Bewegungsfreiheit des ehemaligen Monopolisten im Wettbewerb in sachlich nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt wird. Eine Beurteilung des Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen im Hinblick auf § 31 ist immer nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zielsetzung möglich. Die Vorschrift umfaßt sowohl

Behinderungen auf dem beherrschten Markt als auch solche, die sich auf Drittmärkte auswirken.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist § 22 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nachgebildet. Im Unterschied zu § 22 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann die Regulierungsbehörde jedoch einem marktbeherrschenden Anbieter nicht nur ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge teilweise für unwirksam erklären, sondern diesem ein mißbrauchsverhinderndes Verhalten auferlegen.

Zu § 32 (Verpflichtung zur förmlichen Zustellung)

Zu Absatz 1

Die förmliche Zustellung, wie sie in der Zivilprozeßordnung und anderen Verfahrensordnungen sowie den Bundes- und Landesgesetzen über die Verwaltungszustellung geregelt ist, ist für eine funktionierende Rechtspflege wie auch für viele förmliche Verwaltungsverfahren von großer Bedeutung. Sie ist für die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ebenso bedeutsam wie für den im Justizgewährungsanspruch begründeten Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in angemessener Zeit sowie für die Rechtssicherheit als wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips. Um die nach der derzeitigen Rechtslage erforderliche öffentliche Beurkundung vornehmen zu können, muß das beauftragte Unternehmen mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet sein und ist in diesem Umfang beliehener Unternehmer.

Beliehen wird jeder Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt. Die gesetzliche Verpflichtung des Lizenznehmers zur förmlichen Zustellung besteht auch für Schriftstücke oberhalb einer Gewichtsgrenze von 1000 Gramm.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht einem nach Absatz 1 verpflichteten Lizenznehmer, sich auf Antrag von dieser Verpflichtung durch die Regulierungsbehörde befreien zu lassen, soweit er nicht marktbeherrschend und die förmliche Zustellung flächendeckend gewährleistet ist. Der Begriff „marktbeherrschend“ kann sich auf einen räumlich begrenzten Markt beziehen.

Zu § 33 (Entgelt für die förmliche Zustellung)

Die Vorschrift regelt, daß der nach § 32 Abs. 1 verpflichtete Lizenznehmer für die förmliche Zustellung von der auftraggebenden Stelle ein Entgelt verlangen kann, durch das sämtliche Beförderungsleistungen ebenso wie die hoheitlichen Tätigkeiten der Beurkundung und Rückleitung der Postzustellungsurkunde abgegolten werden. Im Hinblick auf den in bezug auf die hoheitlichen Tätigkeiten bestehenden Gebührencharakter des Entgelts und die damit erforderlichen haushaltsrechtlichen Dispositionen ist eine möglichst frühzeitige Information über geplante Entgeltgenehmigungen an die im wesentlichen betroffenen Bundesministerien der Justiz und des Innern notwendig.

Zu § 34 (Haftung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung)

Von der in dieser Vorschrift geregelten Haftung des beliehenen Lizenznehmers bleibt die Anwendung des allgemeinen Staats- und Amtshaftungsrechts (Art. 34 des Grundgesetzes, § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches) unberührt.

Zu § 35 (Anzeigepflicht)

Die Anzeigepflicht soll dazu beitragen, der Regulierungsbehörde wie auch Marktteilnehmern

einen Überblick über den Postmarkt zu verschaffen.

Zu § 36 (Berichtspflicht)

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Berichtspflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft genügen kann.

Zu § 37 (Schadensersatzpflicht)

Die Vorschrift ist dem § 35 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nachgebildet. Neben der Schadensersatzpflicht besteht in Übereinstimmung mit gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätzen ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch aus § 37 in Verbindung mit § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 38 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift grenzt den in den folgenden Vorschriften zum Postgeheimnis und zum Datenschutz benutzten Begriff des „geschäftsmäßigen Erbringens von Postdiensten“ von dem in den übrigen Teilen des Gesetzes verwendeten Begriff der „Postdienstleistung“ ab. Dies ist erforderlich, da es für die Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses und des bereichsspezifischen Datenschutzes nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ankommt.

Der in Satz 2 definierte Begriff „Postsendung“ faßt die in § 4 Nr. 1 genannten Gegenstände zusammen und stellt klar, daß es auch insoweit nicht auf ein gewerbsmäßiges Befördern ankommt.

Zu § 39 (Postgeheimnis)

Die Vorschrift enthält die einfachgesetzliche Ausprägung des Postgeheimnisses. Da die Anbieter von Postdiensten als Private nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind, bewirkt die Vorschrift einen dem Art. 10 des Grundgesetzes entsprechenden Schutz auf einfachgesetzlicher Ebene. Die Verpflichtung staatlicher Stellen zur Wahrung des Postgeheimnisses beruht weiterhin unmittelbar auf Art. 10 des Grundgesetzes. Das Postgeheimnis schützt im Kern das Interesse des Bürgers, den Inhalt und die näheren Umstände seiner Kommunikation geheimzuhalten. Dieses Interesse besteht sowohl gegenüber staatlichen Stellen, als auch gegenüber privaten Dritten und dem Erbringer der zur Kommunikation erforderlichen Transportdienste. Dabei ergeben sich naturgemäß Überschneidungen mit dem Datenschutz nach § 41, der auch im Bereich des Postgeheimnisses subsidiär zu beachten bleibt. Systematisch ist der Aufbau der Vorschrift an der Regelung des Fernmeldegeheimnisses in § 85 des Telekommunikationsgesetzes orientiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der sachlich-gegenständliche Schutzbereich des Postgeheimnisses definiert. Geschützt ist die individuelle Übermittlung von Sendungen, seien es Briefe, Pakete oder andere dem Geltungsbereich des Postgesetzes unterfallende Gegenstände. Ob ein solcher Vorgang noch anderweitige rechtliche Zuordnungen, beispielsweise des Transportrechtes, begründet, ist für den Schutzbereich des Postgeheimnisses ohne Bedeutung.

Vom Schutz des Postgeheimnisses begünstigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen; der Schutz nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen vermittelt sich über die hinter diesen stehenden natürlichen oder juristischen Personen.

Der Schutz des Postgeheimnisses erstreckt sich sowohl auf den Inhalt der Sendung als auch auf die näheren Umstände des Beförderungsvorganges. Mit den „näheren Umständen des Postverkehrs“ sind alle Verbindungsdaten gemeint, die nicht den Inhalt von Post-

sendung betreffen, also beispielsweise auch die Frage, ob jemand überhaupt Postsendungen erhalten oder abgesandt hat.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Kreis der Verpflichteten bestimmt: Verpflichtet ist jeder, der geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt, auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es daher nicht an. Wegen der denkbaren Vielfalt von Postdiensten ist eine enumerative Abgrenzung des Schutzbereiches des Postgeheimnisses nicht möglich. Im Einzelfall ist daher auf das schutzwürdige Vertrauen desjenigen abzustellen, der sich zur Übermittlung von Sendungen eines Diensteanbieters bedient.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses bewirkt zugleich eine den Verpflichteten begünstigende Rechtsposition, die es ihm gestattet, ungerechtfertigte Verlangen auf Auskunft über den Postverkehr seiner Kunden abzuwehren.

„Mitwirken“ an der Erbringung von Postdiensten meint sowohl die Tätigkeit als Beschäftigter eines Unternehmens, das Postdienste erbringt, als auch die Tätigkeit als Subunternehmer von solchen Unternehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Verhaltensregeln, welche die zur Wahrung des Postgeheimnisses Verpflichteten zu beachten haben. Diese wurden, anders als die beispielhafte Aufzählung in der Vorgängervorschrift § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Postwesen, in Anlehnung an § 85 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes in generalklauselartiger Art und Weise beschrieben. So ist es den Verpflichteten allgemein untersagt, sich oder anderen mehr Informationen zu verschaffen, die dem Postgeheimnis unterliegen, als zur Erbringung der Postdienste erforderlich sind. Die bei der Erbringung der Postdienste notwendig erlangten Kenntnisse dürfen grundsätzlich nur für diesen Zweck verwendet werden.

Die Verwendung der Kenntnisse für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dafür eine spezielle gesetzliche Ermächtigung gegeben ist, die sich ausdrücklich auf Postsendungen oder den Postverkehr beziehen muß. Hauptanwendungsfall des Satzes 3 ist die Weitergabe der Kenntnisse an andere, insbesondere an staatliche Stellen, die Auskunft über den Postverkehr begehren.

Wie schon bislang in § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Postwesen geregelt, hat bei der Kollision eines staatlichen Eingriffsrechts oder Auskunftsanspruches mit dem Postgeheimnis die Pflicht zur Wahrung dieses Geheimnisses grundsätzlich Vorrang. Es tritt nur dann zurück, wenn sich die Befugnisnorm ausdrücklich auf postalische Vorgänge bezieht. Eine namentliche Nennung des Postgeheimnisses oder des § 39 ist nicht erforderlich. Ausgegrenzt werden jedoch allgemeine Auskunftspflichten bzw. -befugnisse, die nicht auf den Postverkehr oder Postsendungen Bezug nehmen. Damit ist sichergestellt, daß die Berechtigung zur Weitergabe von Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, stets auf einer bewußten Abwägung der betroffenen Interessen durch den Gesetzgeber beruht und diese Abwägung sowohl für die Verpflichteten als auch für die Geschützten deutlich erkennbar ist.

Satz 4 beruht auf einer solchen Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und stellt klar, daß es für die Anzeigepflicht der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten hochrangigen Rechtsgüter keiner ausdrücklichen Erwähnung des Postgeheimnisses mehr bedarf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im wesentlichen der Vorgängervorschrift des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen. Die Vorschrift listet in Satz 1 in der täglichen Praxis häufiger vorkom-

mende Fälle auf, in denen es im Interesse eines geordneten Betriebsablaufs oder zum Schutz anderer Rechtsgüter erforderlich und geboten ist, sich Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen.

Die Auflistung wurde um eine neue Nummer 4 ergänzt, die der Verhinderung von Schäden dient, die durch eine Postsendung drohen. Die Begrenzung auf körperliche Gefahren stellt sicher, daß die Vorschrift nicht im Sinne einer allgemeinen Gefahrenabwehr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder der postalischen Ordnung mißverstanden wird. Eine Zensur der Inhalte von Postsendungen ist ausgeschlossen.

Da es im Rahmen der Ersatzzustellung nicht erforderlich ist, den Inhalt der Postsendung zu kennen, wurde diese in Satz 2 gesondert geregelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Postwesen. Zweck der Vorschrift ist es, Postunternehmen in die Lage zu versetzen, zivilrechtliche Ansprüche gegen diejenigen durchzusetzen, die ihre Dienstleistungen in Anspruch genommen haben und im Falle einer gegen das Postunternehmen gerichteten Straftat die Strafverfolgung zu ermöglichen. Die Regelung ist erforderlich, da eine Geltendmachung von Ansprüchen und die Aussage in Ermittlungs- und Strafverfahren regelmäßig mit der, nach Absatz 3 grundsätzlich unzulässigen, Offenbarung von Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, verbunden ist. Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet, um deutlicher als bislang klarzustellen, daß hier nicht Auskunftsansprüche Dritter geregelt sind, sondern lediglich Mitteilungsrechte der Erbringer von Postdienstleistungen.

Zu § 40 (Mitteilungen an Gerichte und Behörden)

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Erbringer von Postdienstleistungen, Auskunft über bestimmte Bestandsdaten zu erteilen. Zweck der Vorschrift ist es, den Postverkehr von Behörden und Gerichten zu erleichtern und, auch im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen, eine öffentliche Zustellung von an den Betroffenen gerichteten Mitteilungen zu vermeiden. Nach bisheriger Rechtslage konnten Gerichte und Behörden zustellfähige Hausanschriften gegen den Willen des Empfängers nur im Rahmen von förmlichen Postzustellungsaufträgen in Erfahrung bringen.

Weitergegeben werden darf nach Satz 1 nur die zustellfähige Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten, frühere Adressen fallen nicht darunter; Angaben, die dem Postgeheimnis unterliegen, dürfen mangels Ermächtigung nicht weitergegeben werden. Daneben unterliegt die Weitergabe einer strikten Zweckbindung, sie ist nur zum Zwecke des Postverkehrs gestattet, also beispielsweise nicht zu Ermittlungszwecken in Strafverfahren.

Satz 2 stellt klar, daß es auf das Einverständnis des Betroffenen nicht ankommt.

Zu § 41 (Datenschutz)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurde der zum 31. Dezember 1997 außer Kraft tretende § 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRRegG = Art. 7 des Postneuordnungsgesetzes) vom Inhalt her - unter Beschränkung auf den Postsektor als Ermächtigungsgrundlage - zum Erlaß einer entsprechenden Datenschutzverordnung für Postdienstunternehmen im wesentlichen übernommen. Die Datenschutzverordnung hat den Erforderlichkeits- und Zweckbindungsgrundsatz zu berücksichtigen und Speicherfristen festzulegen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Unternehmen und der Betroffenen einzubeziehen. Die Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung perso-

nenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten sind in den Absätzen 2 bis 5 im Zusammenhang geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert den in Absatz 1 enthaltenen Erforderlichkeitsgrundsatz dahingehend, daß die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten natürlicher oder juristischer Personen auf die betriebliche Abwicklung von Postdiensten, nämlich auf das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses, das Ermitteln von Verkehrsdaten für Vertragszwecke, das ordnungsgemäße Ausliefern von Sendungen und die ordnungsgemäße Entgeltabrechnung beschränkt bleibt. Absatz 2 Satz 2 begrenzt die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auf die näheren Umstände des Postverkehrs und schließt damit einen Eingriff betreffend den Inhalt von Postsendungen aus.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt den Bedürfnissen der Strafverfolgungs- und der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Rechnung und stellt die bisherigen Auskunftsbefugnisse im Wege der Amtshilfe auch im privatisierten Markt sicher. Durch die Regelung in Absatz 3 Satz 2 ist in Anlehnung an § 19 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Mitteilung an den Betroffenen über Auskünfte nach Satz 1 von der Zustimmung der in Satz 1 genannten Stellen abhängig. Dritte dürfen über die Datenübermittlungen an die Sicherheitsbehörden nicht unterrichtet werden.

Zu Absatz 4

Zweck des Absatzes 4 ist es, die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die anlässlich eines Vertragsverhältnisses erhoben wurden, für Werbezwecke, Kundenberatung und Marktforschung zu ermöglichen. Dies setzt allerdings voraus, daß die Daten für solche Maßnahmen erforderlich sind und eine entsprechende Einwilligung vom Kunden bei der Datenerhebung erteilt wird. Bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erhobenen Kundendaten reicht es hingegen aus, wenn der Kunde trotz entsprechenden Hinweises auf sein Widerspruchsrecht bezüglich der nach Absatz 4 vorgesehenen Verwendungszwecke nicht widerspricht.

Zu Absatz 5

Das in Absatz 5 festgelegte Koppelungsverbot soll verhindern, daß den Nutzern von Postdiensten über das zu deren Erbringung notwendige Maß hinaus personenbezogene Daten abverlangt werden, indem diese als Leistungsvoraussetzung deklariert werden.

Zu § 42 (Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen)

Die Vorschrift regelt die Kontroll- und Anordnungsbefugnisse der Regulierungsbehörde zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die den Unternehmen nach den Vorschriften des Abschnitts 8 dieses Gesetzes und der auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 ergangenen Rechtsverordnung obliegen. Unbeschadet der einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften sowie der Vorschriften über die Lizenzierung erhält die Regulierungsbehörde damit die Möglichkeit, auf rechtswidriges Verhalten der Beteiligten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen zu reagieren.

Zu Absatz 1

Hier wird die Regulierungsbehörde in allgemeiner Form ermächtigt, geeignete Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 8 durch die verpflichteten Unternehmen sicherzustellen. Gleichzeitig werden der Regulierungsbehörde die dazu not-

wendigen Eingriffsbefugnisse verliehen (Auskunfts-, Betretungs- und Besichtigungsrecht).

In bezug auf § 32 kann die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer Kontrollpflicht auch Anordnungen treffen, um die bundeseinheitliche Ausführung der Zustellung zu gewährleisten. Das schließt unter anderem auch die einheitliche Verwendung der EDV-gerechten Formulare der Zustellungsurkunde und der Mitteilung über niedergelegte Schriftstücke ein.

Zu Absatz 2

Die Untersagungsverfügung nach Absatz 2 ist die Ultima-ratio-Maßnahme, um ein rechtswidriges Verhalten abzustellen oder zu verhindern. Sie ist insbesondere bei lizenzfrei betriebenen Diensten unter Umständen die einzige Möglichkeit, rechtswidriges Verhalten zu unterbinden.

Zu Absatz 3

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert als zentrale Instanz die Einhaltung von Datenschutzvorschriften durch Postunternehmen. Er tritt dabei an die Stelle der ansonsten gemäß Bundesdatenschutzgesetz für den nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Abweichend von § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes wird der Bundesbeauftragte für den Datenschutz jedoch zur vorbeugenden Initiativkontrolle ohne konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ermächtigt. Die Reaktion in Form hoheitlicher Maßnahmen auf festgestellte Rechtsverstöße obliegt der Regulierungsbehörde, die zugleich die Verantwortung trägt für die Einhaltung des Postgeheimnisses sowie dessen Durchbrechungen im staatlichen Sicherheitsinteresse und für das Entstehen eines funktionsfähigen Wettbewerbs. Dadurch wird am ehesten eine sachgerechte Abwägung widerstreitender Interessen und Rechtsgüter gewährleistet.

Zu Absatz 4

Da die Kontrolltätigkeiten der Regulierungsbehörde und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in das Grundrecht des Postgeheimnisses eingreifen können, bedarf es einer Einschränkung von Artikel 10 des Grundgesetzes gemäß Art. 19 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Zu § 43 (Postwertzeichen)

Zu Absatz 1

Wie bisher, soll auch zukünftig die Befugnis zur Herausgabe von Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Deutschland“ bei einem Bundesministerium liegen. Satz 2 übernimmt eine schon bisher geltende Vorschrift (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Postwesen), mit der der Verwechslungsgefahr, die durch Abbildungen gültiger Postwertzeichen entstehen kann, begegnet werden soll.

Zu Absatz 2

Einem Lizenznehmer kann erlaubt werden, die staatlich herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen zu vervielfältigen und zu verwenden. Nicht erfaßt von diesem Recht ist die Befugnis, die Postwertzeichen auch zu vermarkten (Sammlermarkt). Für die insoweit eingeschränkte Erlaubnis (Verwendung und Vervielfältigung der Postwertzeichen nur zur Abgeltung von Postdienstleistungen) werden Gebühren und Auslagen erhoben.

Das Recht zur Vermarktung der Postwertzeichen verbleibt beim Bund. Das zuständige Ressort kann jedoch vertraglich einem Lizenznehmer auch die Vermarktungsrechte geben

ein frei auszuhandelndes Entgelt, das sich an dem auf dem Sammlermarkt zu erzielenden Gewinn orientieren kann, übertragen.

Zu § 44 (Regulierungsbehörde)

Die in diesem Gesetz vorgesehenen regulierungsbehördlichen Aufgaben werden durch die bereits im Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) normierte Regulierungsbehörde wahrgenommen. Die Vorschriften des Zehnten Teils des Telekommunikationsgesetzes finden, soweit sie nicht durch die §§ 45 bis 47 ersetzt werden, entsprechende Anwendung.

Zu § 45 (Auskunfts- und Prüfungsrecht)

Da die Auskunfts- und Prüfungsrechte bußgeldbewehrt sind, verbietet sich im Hinblick auf das im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht geltende Analogieverbot eine entsprechende Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes. Das Postgesetz enthält deshalb eine eigenständige Normierung, die allerdings inhaltlich den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes nachgebildet ist.

Die Auskunfts- und Prüfungsrechte sind erforderlich, um eine wirkungsvolle Aufgabenerfüllung der Regulierungsbehörde zu gewährleisten. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in § 46 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 46 (Beschlusskammern)

Die Vorschrift begründet für Entscheidungen im Rahmen der Verpflichtung und Ausschreibung von Grundversorgungsleistungen (§§ 13 und 14), der Entgeltregulierung (§§ 18 bis 26), des Angebots von Teilleistungen, des Zugangs zu Postfachanlagen und Adreßänderungen (§§ 27 bis 30) sowie in Fällen der Mißbrauchsaufsicht (§ 31) eine Zuständigkeit der Beschlusskammern der Regulierungsbehörde. In den für die Sicherung der Grundversorgung wichtigen Fällen der §§ 13 und 14 entscheidet die Beschlusskammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem und den beiden Vizepräsidenten als Beisitzern und im Einvernehmen mit dem Beirat.

Zu § 47 (Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt)

Nach dieser Vorschrift arbeiten die Regulierungsbehörde und das Bundeskartellamt nach Maßgabe des Gesetzentwurfes zusammen, um eine einheitliche Marktbewertung, insbesondere bei der Einstufung eines Unternehmens als marktbeherrschend, herbeizuführen. Damit wird gewährleistet, daß im Postsektor keine anderen Maßstäbe angewandt werden als in anderen Marktsegmenten.

Zu § 48 (Bußgeldvorschriften)

Die Bußgeldvorschriften sind von erheblicher Bedeutung für die Durchsetzungsfähigkeit der Regulierungsbehörde.

Der Bußgeldkatalog hat ein Vorbild in den Vorschriften der §§ 38 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, mit denen den Kartellbehörden ein vergleichbares Instrument zur Erfüllung ihrer Aufgaben an die Hand gegeben wird.

Zu Absatz 1

Die Reihenfolge der Tatbestände entspricht der Reihenfolge der vorangehenden Gesetzesbestimmungen, an die jeweils angeknüpft wird. Inhaltlich können jedoch zwei Untergruppen unterschieden werden:

1. Verstöße gegen bestimmte normierte Verhaltenspflichten,
2. Verstöße gegen bestimmte vollziehbare Anordnungen der Regulierungsbehörde, bei denen neben der Möglichkeit der Durchsetzung der behördlichen Entscheidung mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und der Erhöhung der möglichen Zwangsgeldfestsetzung wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses eine Bußgeldbewehrung erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Rahmen für die Höhe des zu verhängenden Bußgeldes fest. Der gewählte Höchstrahmen von einer Million Deutsche Mark entspricht dem Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Telekommunikationsgesetzes. Der Bußgeldrahmen für die Bewehrung von Formalverstößen ist auf zwanzigtausend Deutsche Mark begrenzt, für Verstöße mit einem höheren Unrechtsgehalt ist ein Bußgeldrahmen von einhunderttausend Mark gerechtfertigt.

Daneben besteht über die Vorschrift des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Möglichkeit, wirtschaftliche Vorteile, die durch Ordnungswidrigkeiten erlangt wurden, durch Abschöpfung des Mehrerlöses, z. B. in den Fällen, in denen Verstöße im Zusammenhang mit den der Genehmigung unterliegenden Entgelten stehen, auszugleichen. Dies entspricht im wesentlichen der Vorschrift des § 38 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 49 (Zuständige Behörde)

Die Vorschrift nimmt auf § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Bezug und legt fest, daß die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten der Regulierungsbehörde obliegen.

Zu § 50 (Befristete gesetzliche Exklusivlizenz)

Nach Art. 143b Abs. 2 des Grundgesetzes können die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit dem aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Vorschrift räumt dem Gesetzgeber hinsichtlich der Geltungsdauer der Monopolrechte einen Ermessensspielraum ein.

Die Bundesregierung präferiert hierbei einen Ansatz, der einen abrupten Systemwechsel vermeidet und statt dessen einen stufenweisen Übergang vom Monopol zum Wettbewerb im Postsektor ermöglicht.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Postsektor seit 1989 mehrfach gravierenden Wandlungen unterworfen war. Aus einer Verwaltung mit zum Teil hoheitlichen Aufgaben wurde in nur gut fünf Jahren eine Aktiengesellschaft, die sich in erster Linie an betriebswirtschaftlichen Kriterien zu orientieren hat. Hieraus ergeben sich tiefgreifende Strukturbrüche für das Unternehmen, dessen Mitarbeiter, aber auch für die Öffentlichkeit.

Die Deutsche Post AG erhält im Bereich lizenzpflichtiger Postdienstleistungen bis zum 31. Dezember 2002 eine gesetzliche Exklusivlizenz für die Beförderung von Briefsendungen, deren Gewicht 100 Gramm und deren Preis das Fünffache des am 31. Dezember 1997 gültigen Entgelts für Normalbriefe der untersten Gewichtsklasse unterschreitet. Damit umfaßt die Exklusivlizenz etwa 86 % des Briefbeförderungsmarktes (unter Ausschluß des Marktes für Massensendungen) und bietet eine ausreichende Grundlage zur Bewältigung des anstehenden Strukturwandels.

Angesichts der Gewichtsgrenze von 100 Gramm, die deutlich unter der derzeit in der Europäischen Union diskutierten 350-Gramm-Grenze liegt, sowie angesichts der zeitlichen Begrenzung auf fünf Jahre erscheint die der Deutschen Post AG zugestandene Exklusivlizenz auch verfassungsrechtlich vertretbar.

Die Exklusivlizenz umfaßt nicht die Beförderung von Briefsendungen, soweit diese nach § 5 Abs. 2 nicht lizenzpflichtig sind.

Von der Exklusivlizenz ausgenommen sind ferner besondere höherwertige Dienstleistungen, die von der Deutschen Post AG nicht angeboten werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können Dienste, die vom Monopolinhaber nicht erbracht werden, nicht Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes sein.

Nicht der Exklusivlizenz unterliegen auch Beförderungsleistungen, die nur dem Zweck dienen, Einzelsendungen in das Beförderungnetz der Deutschen Post AG einzuspeisen, sowie für Beförderungsleistungen, die darin bestehen, daß Briefsendungen im Auftrag des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abgeholt und an den Empfänger ausgeliefert werden. Zum einen wird durch solche Tätigkeiten die Exklusivlizenz ökonomisch nicht berührt, zum anderen eröffnet die Vorschrift zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen.

Die Exklusivlizenz umfaßt schließlich nicht Beförderungsleistungen, die als Grundversorgungsleistungen auf Grund einer Ausschreibung erbracht werden.

Zu § 51 (Grundversorgungspflicht im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz)

Die für die Deutsche Post AG vorgesehene Exklusivlizenz verhindert für fünf Jahre den Zutritt privater Wettbewerber zum Markt für die Beförderung von Briefsendungen. Aus diesem Grund erscheint es angebracht, die in § 13 Abs. 2 und 3 vorgesehene Möglichkeit einer direkten Leistungsverpflichtung von marktbeherrschenden Lizenznehmern auf die Deutsche Post AG zu beschränken.

Zu § 52 (Verwendung von Postwertzeichen im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz)

Da für die Zeit der Exklusivlizenz die Grundversorgung im wesentlichen durch die Deutsche Post AG zu erbringen sein wird, ist es gerechtfertigt, der Deutschen Post AG für diesen Zeitraum die ausschließliche Nutzung der hoheitlich herausgegebenen Postwertzeichen zuzugestehen.

Zu § 53 (Rechtsverordnung zur Einschränkung des Beförderungsverbots)

Die Vorschrift eröffnet dem zuständigen Bundesminister die Möglichkeit, die Exklusivlizenz in Randbereichen per Rechtsverordnung einzuschränken. Die Einschränkung der Exklusivlizenz - genauer: des darin enthaltenen Verbots der gewerblichen Briefbeförderung - ist allerdings ausgeschlossen, soweit der Deutschen Post AG dadurch wirtschaftliche Nachteile entstünden, die sie außerstande setzen würden, eine ihr nach § 13 Abs. 2 oder 3 auferlegte Verpflichtung zu erfüllen.

Zu § 54 (Mitteilungspflicht bei Dienstleistungseinschränkung im Bereich der Grundversorgung)

Die in der künftigen Grundversorgungsverordnung zu definierenden Grunddienstleistungen entsprechen aller Voraussicht nach in Umfang und Qualität dem derzeitigen Dienstleistungsangebot der Deutschen Post AG. Leistungsstarke Wettbewerber der Deutschen Post AG existieren bislang nur auf Teilmärkten. Um in der Übergangsphase sicherzustellen, daß

die Regulierungsbehörde rechtzeitig auf Leistungseinschränkungen der Deutschen Post AG und hierdurch möglicherweise hervorgerufene Versorgungslücken im Bereich der Grundversorgungsleistungen reagieren kann, wurde eine Mitteilungspflicht für das Unternehmen normiert.

Zu § 55 (Überleitungsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Befreiungen (Lizenzen), die nach § 2 des Gesetzes über das Postwesen erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, längstens jedoch bis Ende 2007, wirksam. Sie ersetzen insoweit eine nach diesem Gesetz erteilte Lizenz. Dem Lizenznehmer steht es jedoch frei, eine Lizenz nach neuem Recht zu beantragen und damit Auflagen, die mit der bisherigen Lizenz verbunden waren, wirkungslos zu machen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß Entgeltgenehmigungen, die nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens erteilt worden sind, bis zum Ablauf der im Genehmigungsbescheid genannten Geltungsdauer, jedoch nicht über den 31. Dezember 2002 hinaus, wirksam bleiben.

Zu Absatz 3

Die Aufgaben, die das Gesetz der Regulierungsbehörde zuweist, obliegen bis zur Errichtung der Regulierungsbehörde dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Zu § 56 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Durch das vorliegende Gesetz werden abgelöst

1. das Gesetz über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2368) und
2. das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371).

Beide Gesetze sind befristet und treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft (vgl. § 31 des Gesetzes über das Postwesen und § 23 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens); einer besonderen Außerkraftsetzung bedarf es daher nicht.

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist durch das bereits gesetzlich fixierte Außerkrafttreten der beiden genannten Vorläufergesetze im wesentlichen vorgegeben. Der daraus resultierende Inkrafttretenstermin vom 1. Januar 1998 bedarf jedoch insofern einer Modifizierung, als Rechtsverordnungen teilweise bereits vorher erlassen werden müssen, um in der Praxis einen reibungslosen Übergang vom bisherigen zum neuen Recht zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Die nach bisherigem Recht erlassenen Rechtsverordnungen treten mit dem Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage nicht ipso iure außer Kraft. Es bedarf daher - anders als beim Gesetz über das Postwesen und beim Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens, die beide kraft Gesetzes auslaufen - einer besonderen Bestimmung, die das Außerkrafttreten der Verordnungen statuiert.

16.05.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

/ Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf

eines Postgesetzes (PostG)

Zum Gesetzentwurf im einzelnen

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3

In § 2 Abs. 2

a) ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten des Postwesens,".

b) sind in Nummer 3 nach dem Wort

"Postdienstleistungen"

die Wörter

"zu erschwinglichen Preisen unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum"

einzufügen.

Begründung zu a:

Anpassung an den Wortlaut der gleichartigen Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Begründung zu b:

Anpassung an den Wortlaut der gleichartigen Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Für den Postbereich ist aus Gründen der Daseinsvorsorge und der Raumordnung entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 PRegG zusätzlich die Beachtung der Tarifeinheit im Raum notwendig.

2. Zu § 2 Abs. 2 nach Nummer 4

In § 2 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 - neu - anzufügen:

"5. die Berücksichtigung sozialer Belange."

Begründung:

Das derzeit geltende PRegG sieht in seinem § 2 Abs. 2 Nr. 5 eine entsprechende Formulierung vor. Auch bei einer weiteren Liberalisierung kommt dem sozialen Schutz eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grunde sollte dieses Regulierungsziel auch im neuen Postgesetz Aufnahme finden.

3. Zu § 4 Nr. 2

In § 4 Nr. 2 ist der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung eröffnet die Möglichkeit eines Mißbrauchs, indem auch ohne Namensangabe ein bestimmter Adressat erreicht werden kann. Damit würden Briefsendungen der Lizenzpflicht (§ 5), der Exklusivlizenz (§ 50) und dem Finanzausgleich für den Universaldienst (§ 16) entzogen.

4. Zu § 4 Nr. 3

In § 4 Nr. 3 ist das Wort "Sendungen" durch das Wort "Postsendungen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Sendungen" ist nicht definiert. Statt dessen sollte der Begriff "Postsendungen" verwendet werden, der in § 38 Satz 2 definiert ist.

5. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "Sendung" durch das Wort "Postsendung" zu ersetzen.

Begründung:

Bei diesen "Sendungen" handelt es sich um Postsendungen im Sinne der Definition in § 38 Satz 2. Daher sollte auf den nicht definierten Begriff "Sendungen" verzichtet werden.

6. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5

In § 5 Abs. 2 sind die Nummern 4 und 5 zu streichen.

Als Folge

ist in § 5 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Dokumentenaustauschdienst ist nicht klar vom traditionellen Briefdienst zu trennen.

Die Lizenzfreiheit des Dokumentenaustauschdienstes und der Beförderung inhaltsgleicher Briefsendungen (Infopost) hätte zur Folge, daß die Anbieter nach § 16 nicht zu einer Ausgleichsabgabe zur Finanzierung des Universaldienstes herangezogen werden könnten.

Hinzu kommt erschwerend, daß bei Lizenzfreiheit dieser Dienstleistungen die Anbieter nicht den Regelungen des § 6 Abs. 2 unterworfen wären.

Die Beförderung inhaltsgleicher Briefsendungen mit mehr als 100 g Einzelgewicht ist bereits nach der Verordnung über die Erteilung von Befreiungen bei Marköffnungen für Massensendungen im Bereich Postwesen vom 19.12.1995 aus dem Briefdienstmonopol entlassen worden; sie ist aber lizenzpflichtig.

7. Zu § 6 Abs. 1 PostG

In § 6 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Dabei hat er ein ausgewogenes Verhältnis von verdichteten und ländlichen Räumen zu beachten."

Begründung:

Um eine Benachteiligung ländlicher Räume zu verhindern, sollte der Antragsteller bei der Bezeichnung des Versorgungsgebietes nicht völlig frei sein, sondern verpflichtet sein, auf ein ausgewogenes Verhältnis von verdichteten und ländlichen Räumen zu achten.

8. Zu § 6 nach Absatz 1

In § 6 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a - neu - einzufügen:

"(1a) Bei der Lizenzerteilung sind die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu beachten. Zur Sicherstellung dieser Regulierungsziele können der Lizenz Nebenbestimmungen, auch nach Erteilung der Lizenz, beigelegt werden. Auf Antrag des Lizenznehmers hat die Regulierungsbehörde eine Nebenbestimmung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für diese entfallen sind."

Begründung:

Anpassung an die Regelung des § 8 Abs. 2 TKG.

9. Zu § 6 Abs. 2 nach Nummer 2

In § 6 Abs. 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet."

Begründung:

Entsprechend dem Regulierungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 5 muß ein obligatorischer Versagungsgrund für die Erteilung einer Lizenz vorgesehen werden, falls die Gefahr besteht, daß ein Antragsteller wesentliche Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht einhält. Dadurch soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß der Wettbewerb durch ein massenhaftes Ausweichen in ungeschützte Arbeitsverhältnisse verzerrt wird.

10. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und nach Satz 1

In § 6 Abs. 2 ist

- a) in Nummer 1 das Wort

"oder"

durch das Wort

"und"

zu ersetzen

und

- b) nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die nach Satz 1 Nr. 1 erforderliche

1. Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden,
2. Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird,
3. Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden."

Begründung:

Anpassung an die gleichartige Regelung des § 8 Abs. 3 TKG.

11. Zu §§ 7 und 9

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt wird, daß der im Falle des Todes des Lizenznehmers nach § 46 der Gewerbeordnung zum Betreiben des Gewerbes berechtigte und nach § 45 befähigte Stellvertreter die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und daß nötigenfalls das weitere Betreiben des Unternehmens untersagt werden kann.

Der Bundesrat hält es außerdem für erforderlich, daß für den Todesfall des Lizenznehmers eine Anzeigepflicht gegenüber der Regulierungsbehörde geschaffen wird.

12. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 ist nach dem Wort

"Regulierungsbehörde"

das Wort

"unverzüglich"

einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die vergleichbare Regelung des § 9 Abs. 2 TKG.

13. Zu § 8

Vor dem Hintergrund der Erfahrung mit der Durchführung des § 16 TKG bittet der Bundesrat um Prüfung, ob in § 8 die Möglichkeit eröffnet werden sollte, statt einer - möglicherweise den Marktzugang hindernden - einmaligen Gebühr auch oder statt dessen eine laufende Gebühr zu erheben.

14. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Regulierungsbehörde kann eine Lizenz auch ganz oder teilweise dann widerrufen, wenn der Lizenznehmer den Verpflichtungen aus seiner Lizenz oder seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht nachkommt, insbesondere gegen das Postgeheimnis, Datenschutz- oder Strafvorschriften verstößt."

Begründung:

Notwendige Ergänzung, die der gleichartigen Regelung des § 15 TKG nachgebildet ist.

15. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter "eines eigenen Rechnungslegungskreises" durch die Wörter "einer eigenen Rechnungslegung für die jeweilige Postdienstleistung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß für jede Postdienstleistung innerhalb des lizenzierten Bereichs eine eigene Rechnungslegung vorzusehen ist.

16. Zu Abschnitt 3 - Überschrift

In der Überschrift des Abschnitts 3 ist das Wort "Grundversorgung" durch das Wort "Universaldienst" zu ersetzen.

Als Folge sind

- in der Überschrift der §§ 11, 12 und 54 die Wörter "der Grundversorgung" durch die Wörter "des Universaldienstes",
- in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1, in § 14 Abs. 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie in § 17 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort "Grundversorgungsleistung" durch das Wort "Universaldienstleistung",
- in der Überschrift des § 13 das Wort "Grundversorgungspflichten" durch das Wort "Universaldienstleistungspflichten",
- in § 13 Abs. 5 Satz 1 das Wort "Grundversorgungsdienstleistungen" durch das Wort "Universaldienstleistungen",
- in der Überschrift des § 51 das Wort "Grundversorgungspflicht" durch das Wort "Universaldienstleistungspflicht",
- in § 54 das Wort "Grundversorgungsleistungen" durch das Wort "Universaldienstleistungen",

zu ersetzen.

Begründung:

Die Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft vom 7.2.1994 und der Richtlinienvorschlag der Europäischen Union über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste (BR-Drucksache 901/95) geben den Begriff "Universaldienst" vor. Dieser Begriff wird auch im Telekommunikationsgesetz verwendet. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Begriff nur als Klammerzusatz in § 2 Abs. 2 Nr. 3 verwendet. Schon im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs sollte daher der unbestimmte Rechtsbegriff "Grundversorgung" für den Universaldienst nicht eingeführt werden.

17. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

In § 11 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Postdienstleistungen, die in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum erbracht und für jedermann in zumutbarer Entfernung angeboten werden."

Begründung:

Am Grundsatz der Tarifeinheit im Raum sollte aus Gründen der Daseinsvorsorge und der Raumordnung festgehalten werden. Nach dem oben erwähnten Richtlinienvorschlag der EU sind Einheitstarife zulässig. Nach diesem Richtlinienvorschlag hat beim Universaldienst auch die "Dichte der Zugangs- und Abholpunkte den Bedürfnissen der Benutzer" zu entsprechen. Dem trägt die geforderte Formulierung Rechnung.

18. Zu § 11 Abs. 1 Satz 2

In § 11 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung der einzelnen Universaldienstleistungen ist der nach § 11 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten. Dafür kommt gegenwärtig neben den im Gesetzentwurf genannten Postdienstleistungen die Beförderung von Kleingütern ("Schalterpaket") gemäß der Postdienst-Pflichtleistungsverordnung vom 12.01.1994 (BGBl. I S. 86) in Betracht. Durch die Postdienst-Pflichtleistungsverordnung ist der Deutschen Bundespost

Postdienst, die inzwischen in die DP AG umgewandelt wurde, das Befördern von Kleingütern im Sinne des § 2 dieser Verordnung als eine im öffentlichen Interesse liegende Infrastrukturdienstleistung (Pflichtleistung) auferlegt worden. Es ist notwendig, die in dieser Verordnung beschriebene Pflichtleistung weiterhin als Universaldienstleistung anzubieten.

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Union über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft ermöglicht es, darüber hinaus weitere Postsendungen dem Universaldienst zuzuordnen.

19. Zu § 11 Abs. 1 Satz 3

In § 11 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Universaldienst umfaßt nur solche Postdienstleistungen, die allgemein als unverzichtbar angesehen werden."

Begründung:

Die Entscheidung über den Umfang des Universaldienstes orientiert sich an den Erfordernissen der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen. Das Kriterium "allgemeine Nachfrage" in § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs engt den Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers in zu starkem Maße ein.

20. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Absatzes 1 Inhalt und Umfang des Universaldienstes festzulegen. Die Festlegung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen.

In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Qualitätsmerkmale für das Annahme- und Zustellnetz (Briefkästen, Postfilialen, Briefauslieferung) und für die Brieflaufzeiten sowie die Maßstäbe für die Bestimmung des Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden.

Die Zustimmung des Bundestages nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat."

Begründung:

Weitgehende Anpassung an die gleichartige Regelung des § 17 Abs. 2 TKG. In der Rechtsverordnung sind zugleich auch die Qualitätsmerkmale für das Annahme- und Zustellnetz (Briefkästen, Postfilialen, Briefauslieferung) und für die Brieflaufzeiten festzulegen.

21. Zu § 11 Abs. 2 PostG

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm den Entwurf der nach § 11 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungsverordnung rechtzeitig vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen.

Begründung:

Die Regelung des Inhalts und des Umfangs der Grundversorgung ist so wichtig, daß nur eine gemeinsame Beratung von Gesetzentwurf und Verordnung sinnvoll ist.

22. Zu § 11 nach Absatz 2

In § 11 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - anzufügen:

"(3) Zur Übernahme und Zustellung grenzüberschreitender Sendungen sind Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, nur gegen Zahlung des anteiligen Inlandsentgeltes verpflichtet, soweit es sich um Briefsendungen deutscher Absender handelt, die entweder ins Ausland verbracht oder deren Inhalt nicht körperlich zum Zwecke der Herstellung übermittelt worden ist."

Begründung:

Die aus dem Weltpostvertrag herrührende Verpflichtung, Auslandssendungen zu festgesetzten Endvergütungen zu befördern, stellt eine erhebliche Belastung für die betroffenen Unternehmen dar. Für den Fall, daß diese Entgelte nicht kostendeckend sind, kann dadurch die Sicherung der Erbringung der Universaldienstleistungen zu erschwinglichen Preisen gefährdet werden.

23. Zu § 12

Die Umsatzgrenze, von der es abhängt, ob ein Lizenznehmer verpflichtet ist, zum Universaldienst beizutragen, ist entgegen dem Referentenentwurf des Postgesetzes auf 1 Million DM heraufgesetzt worden. Nach dem Wegfall des Briefdienstmonopols werden, worauf auch in der amtlichen Begründung zu § 13 Abs. 5 hingewiesen wird, voraussichtlich Postdienstleistungen von einer größeren Zahl von Marktteilnehmern erbracht werden, die nur regional tätig sein werden. Es ist zweifelhaft, ob solche Unternehmen Umsätze über 1 Million DM erreichen werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu erläutern, weshalb die im Gesetzentwurf vorgesehene Umsatzgrenze gewählt wurde.

24. Zu § 13 Abs. 3 Satz 1

In § 13 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "entscheiden, ob und inwieweit sie" zu streichen und das Wort "verpflichtet" durch das Wort "verpflichten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Fassung des Gesetzentwurfs begründet unmittelbar nur eine Kompetenz der Regulierungsbehörde. Eine durch den Bußgeldtatbestand des § 48 Abs. 1 Nr. 3 geschützte Verpflichtung der Lizenznehmer wird nicht ausdrücklich festgelegt. Zur Klarstellung sollte eine dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Formulierung verwendet werden. Daß die Fassung des Entwurfs derjenigen des § 19 Abs. 3 Satz 1 TKG entspricht, führt zu keiner anderen Beurteilung, denn das TKG enthält keinen entsprechenden Bußgeldtatbestand.

25. Nach Abschnitt 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach Abschnitt 3 einen neuen Abschnitt 3 a (Kundenschutz) mit einem § 17 a - Kundenschutzverordnung - aufzunehmen.

Die derzeit geltende Post-Kundenschutzverordnung vom 19.12.1995 tritt nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs mit Ablauf des 31.12.1997 außer Kraft.

Einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Kundenschutzverordnung bedarf es aber auch weiterhin. Darin sind auch Regelungen über die Haftung der Postunternehmen für den Verlust und die Beschädigung von Postsendungen aufzunehmen.

Die nach § 11 Abs. 2 zu erlassende Universaldienstleistungsverordnung reicht insoweit nicht aus.

Als Folge

ist in § 56 Abs. 1 Satz 1 auch die neue Bestimmung aufzuführen, die zum Erlaß einer Post-Kundenschutzverordnung ermächtigt.

26. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Besondere Belastungen aus der Verpflichtung der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen sowie aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind, sind angemessen zu berücksichtigen."

Begründung:

Eine Preisregulierung, die sich allein an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung orientiert, würde den Sonderverpflichtungen, denen die DP AG unterworfen ist, in nicht ausreichender Weise gerecht. Der Hinweis in Absatz 2 auf eine "rechtliche Verpflichtung" oder "einen sonstigen sachlich gerechtfertigten Grund" reicht, nicht zuletzt wegen der dadurch bewirkten Beweislastumkehr, nicht aus.

27. Zu § 27 Abs. 2

In § 27 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei der Genehmigung der Entgelte nach Satz 1 oder der Überprüfung der Entgelte nach Satz 2 müssen die Kosten der gesamten Beförderungskette angemessen berücksichtigt werden."

Begründung:

Dem zum Erbringen von Teilleistungen verpflichteten Unternehmen muß es ermöglicht werden, den Konkurrenzunternehmen für die von ihnen in Anspruch genommenen Teilleistungen einen kostendeckenden Preis und einen angemessenen Gewinnaufschlag zu berechnen. Dem verpflichteten Unternehmen ist insbesondere nicht zuzumuten, nicht kostendeckende Teile seiner Beförderungskette Wettbewerbern zu Vorzugspreisen anzubieten. Daher sind auch Kosten, die in anderen als den von dem anderen Anbieter in Anspruch genommenen Teilen der Beförderungskette entstehen, bei der Entgeltfestsetzung angemessen zu berücksichtigen.

28. Zu § 28 Abs. 1

In § 28 Abs. 1 sind in Satz 1

die Wörter

"die Mitbenutzung der von ihm betriebenen Postfachanlagen"

durch die Wörter

"die Zuführung von Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß ein persönlicher Zugriff der Wettbewerber auf die Postfachanlagen marktbeherrschender Konkurrenten ausgeschlossen ist.

29. Zu § 28 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den § 28 Abs. 2, in den § 41 oder in die nach § 41 Abs. 1 zu erlassende Datenschutzverordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Informationen über Adreßänderungen an andere Anbieter von Postdienstleistungen nur mit Einwilligung der betroffenen Postkunden weitergegeben werden dürfen.

30. Zu § 31 Abs. 2

In § 31 Abs. 2 sind in Satz 2 die Wörter

"die Beteiligten"

durch die Wörter

"das marktbeherrschende Unternehmen"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß nicht der Wettbewerber Adressat der Aufforderung durch die Regulierungsbehörde ist, einen beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

31. Zu § 32 Abs. 1

In § 32 Abs. 1 sind in Satz 1 nach dem Wort

"Schriftstücke"

die Wörter

"unabhängig von ihrem Gewicht"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung. Ein bloßer Hinweis in der amtlichen Begründung erscheint nicht ausreichend.

32. Zu § 32 Abs. 2

§ 32 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die ordnungsgemäße Durchführung gerichtlicher Verfahren ist ohne funktionierendes Zustellungswesen nicht möglich. Die förmliche Zustellung bildet die Grundlage für das Ingangsetzen des gerichtlichen Verfahrens, seinen Fortgang

und die Bestandskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung. Derzeit werden jährlich etwa 20 Mio. Zustellungen für die Gerichte ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund wird die Regelung des § 32 Abs. 2 der grundlegenden Bedeutung der Sicherstellung eines funktionierenden, flächendeckenden Zustellungswesens für die Rechtspflege nicht gerecht. Infolge der Befreiungsmöglichkeit gemäß § 32 Abs. 2 kann im Ergebnis ein durchgehendes, flächendeckendes Zustellungswesen nicht gewährleistet werden. Dies ergibt sich daraus, daß die Lizenznehmer gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich einen Anspruch auf Befreiung von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung haben. Nur dann, wenn die Befreiung zu einer Beeinträchtigung oder zur Aufhebung der Gewährleistung eines flächendeckenden Zustellungswesens führen würde, kann sie versagt werden. Die Prognose, ob die Befreiung eines Lizenznehmers die Gewährleistung eines flächendeckenden Zustellungswesens beeinträchtigen oder aufheben würde, wird im Einzelfall nur schwer zu treffen sein. Die Beweislast liegt insoweit bei der Regulierungsbehörde. Eine Fehlentscheidung und die daraus folgende Beeinträchtigung des Zustellungswesens hätten gravierende Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Gerichte. Eine umgehende Beseitigung der Notlage durch Widerruf der Befreiungen von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung dürfte wegen der zu erwartenden Rechtsbehelfe gegen die Widerrufsentscheidung im Regelfall nicht möglich sein. Die Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 3 belegt, daß der Gesetzentwurf selbst davon ausgeht, daß die Befreiungen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 die Gewährleistung eines flächendeckenden Zustellungswesens beeinträchtigen können.

Die mit der Befreiungsmöglichkeit gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 verbundenen Unsicherheiten und Gefahren sind mit dem Erfordernis eines funktionierenden Zustellungswesens und letztlich mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht in Einklang zu bringen. Durchgreifende Gründe für die Befreiungsmöglichkeit sind nicht ersichtlich und ergeben sich insbesondere auch nicht aus der Begründung zu § 32 Abs. 2. § 32 Abs. 2 ist daher insgesamt zu streichen.

33. Zu § 34

In § 34 sind nach dem Wort "Bediensteten" die Wörter "im hoheitlichen Bereich" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Wortlaut der Regelung des § 34 allein ist mißverständlich. Ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr kann für seine Bediensteten sowohl amtschaftsrechtlich nach Artikel 34 GG, § 839 BGB im hoheitlichen Bereich als auch privat-

rechtlich nach §§ 89, 31, 831 BGB haften. Erst im Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 32 und 33, in denen für diese Leistungen die hoheitliche Aufgabenübertragung geregelt wird, erschließt sich, daß die vorgesehene Haftung der Haftung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Hoheitsbereich entsprechen soll. Dies sollte bereits im Wortlaut des § 34 zum Ausdruck kommen.

34. Zu § 35

In § 35 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Regulierungsbehörde hat die eingegangenen Anzeigen in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen."

Begründung:

Die Anzeigepflicht soll dazu beitragen, der Regulierungsbehörde und den Marktteilnehmern einen Überblick über den Postmarkt zu verschaffen. Im Interesse der Marktteilnehmer bedarf es daher unbedingt der Veröffentlichung der eingegangenen Anzeigen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde.

35. Zu § 38

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Begriffsbestimmungen des § 38 der Übersichtlichkeit wegen in § 4 einzuordnen.

36. Zu § 39 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 39 eine Regelung einzufügen, die klarstellt, daß die nach Absatz 2 Verpflichteten befugt sind, Behörden und Gerichten darüber Auskunft zu geben, ob und unter welchen Umständen Briefsendungen dem Empfänger zugegangen sind.

Begründung:

Der Nachweis des Zugangs von Schriftstücken im Wege des Postverkehrs ist für die Rechtspflege von erheblicher Bedeutung. Im gerichtlichen Verfahren ergibt sich häufig das Erfordernis, Postauskünfte zu der Frage einzuholen, ob und zu welchem Zeitpunkt Schriftstücke zugegangen sind. In der gerichtlichen Praxis werden hierzu auch Postbedienstete als Zeugen vernommen. Es er-

scheint zweifelhaft, ob die Regelung des § 39 in der derzeitigen Fassung eine Beweiserhebung über den Zugang von Schriftstücken noch zuläßt.

37. Zu § 39 Abs. 4

In § 39 Abs. 4 ist in

- Satz 1 Nr. 1 und 2 und in Satz 2 jeweils das Wort
"Sendungen " durch das Wort "Postsendungen"
sowie
- Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils das Wort
"Sendung" durch das Wort "Postsendung"

zu ersetzen.

Als Folge

ist in § 41 Abs. 2 in Satz 1 Nr. 3 das Wort

"Sendungen"

durch das Wort

"Postsendungen"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei den "Sendungen" handelt es sich um Postsendungen im Sinne der Definition in § 38 Satz 2. Daher sollte auf den nicht definierten Begriff "Sendungen" verzichtet werden.

38. Zu § 39 Abs. 5

In § 39 Abs. 5 sind nach den Wörtern "Postverkehr einer Person" die Wörter "oder über den Inhalt von Postsendungen" einzufügen und die Wörter "um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden" durch die Wörter "um die Verfol-

gung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen und die im Zusammenhang mit dem geschäftsmäßigen Erbringen von Postdiensten begangen wurden" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung soll § 39 Abs. 5 dem bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 2 PostG entsprechen; die Überarbeitung soll lediglich redaktionell sein.

Dem wird der Wortlaut des vorgeschlagenen § 39 Abs. 5 nicht gerecht. So bezieht sich § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des geltenden Postgesetzes ausdrücklich auch auf den Inhalt von Postsendungen. Außerdem wären durch den Wortlaut von § 39 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs ("zum Schaden eines Postunternehmens") Mitteilungen zur Verfolgung etwa von Straftaten nach § 354 StGB wohl ausgeschlossen, obwohl eine solche Einschränkung - nach der Begründung - nicht gewollt ist.

39. Zu § 40 Satz 1

In § 40 Satz 1
sind nach dem Wort "Beteiligten"
die Worte "jederzeit unentgeltlich"
einzufügen.

Begründung:

Die ersuchenden Stellen sind darauf angewiesen, daß Auskünfte nach § 40 unverzüglich erteilt werden, um gegenwärtigen Gefahren für die Belange der Strafverfolgung, der Sicherheit und Ordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder auswärtige Belange begegnen zu können. Zu diesem Zweck bedarf es der gesetzlichen Verpflichtung der Postdienstunternehmen, die Auskünfte zu jedem Zeitpunkt zu erteilen.

Bis zur Privatisierung der Post bestand eine allgemeine Amtshilfepflicht (Artikel 35 GG) gegenüber den staatlichen Stellen. Deren Wegfall soll nunmehr durch die spezifische gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung für private Postdienstunternehmen ausgeglichen werden. Dabei ist eine zusätzliche Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Den Unternehmen erwächst aus der Möglichkeit, mit der Erbringung von Postdienstleistungen Gewinne zu erzielen, eine Rechtsstellung, die nicht ohne eine entsprechende Verpflichtung auf das Gemeinwohl verliehen werden kann. Die

Unentgeltlichkeit der Auskunft ergibt sich aus dem Gedanken der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG).

40. Zu § 41 Abs. 1 Satz 3

In § 41 Abs. 1 sind in Satz 3

- a) vor dem Wort "Höchstfristen" die Wörter "Mindest- und" sowie
- b) nach dem Wort "Betroffenen" die Wörter "sowie der in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen"

einzufügen.

Begründung:

Auf den Beschluß des Bundesrates zu der nahezu gleichlautenden Regelung in § 89 Abs. 1 Satz 3 TKG (BR-Drucks. 80/96 - Beschluß -, Ziffer 90) wird Bezug genommen.

41. Zu § 41 Abs. 3 Satz 1

In § 41 Abs. 3 Satz 1

sind nach den Worten "zuständigen Stellen"
die Worte "jederzeit unentgeltlich"
einzufügen.

Begründung:

Die ersuchenden Stellen sind darauf angewiesen, daß Auskünfte nach § 41 Abs. 2 unverzüglich erteilt werden, um gegenwärtigen Gefahren für die Belange der Strafverfolgung, der Sicherheit und Ordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder auswärtige Belange begegnen zu können. Zu diesem Zweck bedarf es der gesetzlichen Verpflichtung der Postdienstunternehmen, die Auskünfte zu jedem Zeitpunkt zu erteilen.

Bis zur Privatisierung der Post bestand eine allgemeine Amtshilfepflicht (Artikel 35 GG) gegenüber den staatlichen Stellen. Deren Wegfall soll nunmehr durch die spezifische gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung für private Postdienstunternehmen ausgeglichen werden. Dabei ist eine zusätzliche Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Den Unternehmen erwächst aus der Möglichkeit, mit der Erbringung von Postdienst-

leistungen Gewinne zu erzielen, eine Rechtsstellung, die nicht ohne eine entsprechende Verpflichtung auf das Gemeinwohl verliehen werden kann. Die Unentgeltlichkeit der Auskunft ergibt sich aus dem Gedanken der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG).

42. Zu § 42 Abs. 2 Satz 3 - neu -

Dem § 42 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 9 bleibt unberührt."

Begründung:

Die Sonderregelung zur Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen nach §§ 32 und 39 bis 41 sowie nach der aufgrund § 41 Abs. 1 ergangenen Rechtsverordnung birgt für den nicht lizenzfreien Bereich die Gefahr von Umkehrschlüssen. Es sollte daher das Verhältnis von § 42 Abs. 2 zu § 9 dahingehend klargestellt werden, daß auch bei Verstößen namentlich gegen § 32 (Verpflichtung zur förmlichen Zustellung), § 40 (Mitteilungen an Gerichte und Behörden), § 41 Abs. 3 (Übermittlung personenbezogener Daten an bestimmte Behörden; keine Unterrichtung der Betroffenen hierüber) in letzter Konsequenz der Entzug der Lizenz möglich ist.

43. Zu § 42 Abs. 3 und 4 PostG

§ 42 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Abweichend von § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz kontrollieren die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz, auch ohne daß hierfür ein Anlaß gegeben sein muß, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten von natürlichen und juristischen Personen bei der Erbringung von Postdiensten. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, ihre Beanstandungen an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu übermitteln. Ferner sind sie befugt, diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse ihrer Kontrollen mitzuteilen."

Als Folge sind

in § 42 Abs. 4 Satz 1 die Worte "der Bundesbeauftragte für den Datenschutz" durch die Worte "die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung widerspricht dem vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgegebenen Kontrollsystem.

Zwar stehen nach diesem Entwurf in Absatz 2 Untersagungsbefugnisse gegenüber den Postdienstunternehmen u.a. wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nur der Regulierungsbehörde zu (was aus Ländersicht nicht zu beanstanden ist), die Datenschutzkontrolle soll jedoch - abweichend vom bisherigen Kontrollsystem und wie auch bereits in § 91 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) - nicht den Aufsichtsbehörden der Länder, sondern dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugewiesen werden.

Für diese Abweichung bestehen keine zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe. Die Aufsichtsbehörden der Länder nehmen die Aufsicht im nicht-öffentlichen Bereich unabhängig, bürgernah und flächendeckend in gleich sensitiven, länderübergreifenden Bereichen (Banken, Versicherungen, Schufa, Auskunftsteien, Werbewirtschaft usw.) wahr. Ob eine zentrale, bundesweit tätige Institution Bürgernähe ebenso wie die Länderbehörden vermitteln könnte, ist fraglich.

Darüber hinaus ist ein bundesweit hoher Datenschutzstandard durch die bewährte Koordinierung der Aufsichtsbehörden der Länder untereinander sichergestellt ("Düsseldorfer Kreis"). Ein Koordinierungseffekt wird sich auch daraus ergeben, daß Untersagungsbefugnisse wegen Datenschutzverstößen bei der Regulierungsbehörde liegen und dies ein Zusammenwirken von Regulierungsbehörde und Datenschutzaufsichtsbehörden voraussetzt.

Alternativen entweder zu einer Bundes- oder zu einer Länderzuständigkeit sind nicht gegeben: Gegen etwa eine gemeinsame Kontrollstelle von Bund und Ländern spricht - abgesehen vom mangelnden Bedarf - der zu erwartende höhere Verwaltungs- und Verfahrensaufwand. Auch scheidet aus Praktikabilitätsgründen eine Zuständigkeitsverteilung aus, nach der den Ländern die Aufsicht lediglich über länderintern tätige Unternehmen obliegen würde.

44. Zu § 43

In § 43 Abs. 1 sind in Satz 1 die Wörter

"Postwertzeichen mit dem Aufdruck 'Deutschland' auszugeben"

durch die Wörter

"Postwertzeichen mit einem staatsbezogenen Aufdruck herauszugeben"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach der jetzigen Fassung wäre es zulässig, daß Dritte Postwertzeichen zum Beispiel mit dem Aufdruck "Bundesrepublik Deutschland" oder "Land x" herausgeben. Dies kann nicht im Interesse der Außenwirkung der deutschen Postwertzeichen und auch nicht im Interesse der Postwertzeichensammler sein. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll einer solchen "Markenvielfalt" begegnet werden.

Das Wort "ausgeben" deutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf einen bloßen Verteilungsvorgang hin. Bei der "Herausgabe" handelt es sich hingegen um einen Vorgang, bei dem etwas in alleiniger Verantwortung geschieht, wie zum Beispiel die Herausgabe einer Zeitung. Deshalb sollte auch für den Vorgang des Planens, Entwerfens, Genehmigens, Druckens und Vermarktens von Postwertzeichen unter staatlicher Verantwortung der Begriff "herausgeben" verwendet werden. In § 43 Abs. 2 Satz 1 und § 52 wird dieser Begriff bereits verwendet.

45. Nach § 46

Nach § 46 ist folgender § 46 a - neu - einzufügen:

"§ 46 a

Tätigkeitsbericht

(1) Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet des Postwesens vor. In diesem Bericht ist auch Stellung zu nehmen zu den Fragen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Postdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne des § 11

gelten, empfiehlt sowie ob und ggf. bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Aufrechterhaltung einer Exklusivlizenz nach § 50 Satz 1 weiterhin erforderlich ist. Die Bundesregierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt ihre Verwaltungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Lizenzen und die Festlegung von Lizenzauflagen."

Als Folge

ist in § 44 Satz 2 die Ziffer

"81"

durch die Ziffer

"80"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die gleichartige Regelung des § 81 TKG. Die Exklusivlizenz der DP AG soll nach § 50 Satz 1 nur für eine Übergangszeit bestehen. Auch der Umfang und die weitere Notwendigkeit der Exklusivlizenz bedürfen daher einer regelmäßigen Überprüfung. Die Regulierungsbehörde soll in ihrem zweijährlichen Tätigkeitsbericht auch dazu Stellung nehmen. Die Bundesregierung nimmt zu dem Tätigkeitsbericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften in angemessener Frist Stellung. Für Änderungen oder den Wegfall der Exklusivlizenz bedarf es einer Änderung des Postgesetzes.

46. Zu § 48 Abs. 1 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit der Bußgeldtatbestand des § 48 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich § 30 Abs. 2 erforderlich ist und wie diese Bestimmung ggf. begrenzt werden kann.

Begründung:

§ 48 Abs. 1 Nr. 3 nimmt auf § 30 Abs. 2 Bezug. Diese Vorschrift ermächtigt die Regulierungsbehörde, die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung dieses Vertrages anzuordnen.

Der Inhalt einer möglichen vollziehbaren Anordnung bezieht sich damit auf die Bedingungen eines solchen Vertrages und dessen Geltung. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand wäre dann so zu verstehen, daß die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen bzw. Mißachtung der Geltung des Vertrages mit einem Bußgeld bewehrt ist. Das würde allerdings bedeuten, daß bereits jede Vertragsverletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte. Dies erscheint zu weitgehend.

47. Zu § 48 Abs. 1 Nr. 8a - neu - PostG

§ 48 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 8

sind die Worte "stellt oder"
durch das Wort "stellt,"
zu ersetzen.

b) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

"8a. entgegen § 41 Abs. 3 personenbezogene Daten nicht, nicht richtig,
nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder".

Begründung:

Die in § 41 Abs. 3 genannten Behörden sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend darauf angewiesen, daß die Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch die Postdienstunternehmen in jedem Falle eingehalten wird. Bei Zuwiderhandlungen droht die Gefahr, Angriffen auf die Belange der Strafverfolgung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Bestandes des Bundes oder der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder auswärtige Belange nicht ausreichend begegnen zu können.

Dies kann auch durch die in § 42 vorgesehenen Maßnahmen der Regulierungsbehörde nicht angemessen verhindert werden. Die benannten Untersagungsmöglichkeiten bezüglich der weiteren geschäftsmäßigen Erbringung von Postdienstleistungen dürfte bei einzelnen Zuwiderhandlungen nicht verhältnismäßig sein. Mildere Eingriffe sind nicht im einzelnen benannt. Sie werden ohne Bewehrung durch spürbare Sanktionen jedenfalls nicht erfolgreich sein können. Deshalb bietet sich die Androhung von Bußgeldern im Sinne von § 48

Abs. 2 an. Die dort für einfache Fälle vorgesehene Bußgeldhöhe bis zu 20.000 DM ist ausreichen, aber auch erforderlich für diesen Zweck.

48. Zu § 50 Satz 1

In § 50 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Deutschen Post AG steht das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewichte weniger als 100 Gramm und deren Einzelpreise bis das Fünffache des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse betragen, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz)."

Begründung:

Auf die allgemeine Stellungnahme, Ziffer 53, und die Begründung zu § 46 a - neu - wird verwiesen. Im Sinne einer transparenten und nachprüfbaren Regelung wird im ersten Schritt eine einheitliche Gewichtsgrenze von 100 g ohne Differenzierung nach Inhalten der Postsendung für erforderlich gehalten. In Anbetracht der zunehmenden Substitution des Briefes durch elektronische Kommunikation erscheint auch die Einbeziehung der adressierten Massensendungen (Infopost) sowie der adressierten Kataloge innerhalb dieser Gewichtsgrenze notwendig.

Ein automatischer Ablauf der Exklusivlizenz wird abgelehnt. Umfang und zeitliche Dimensionierung der vorgesehenen Exklusivlizenz sind vielmehr im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung des reservierten Bereiches zu bestimmen. Dabei bedürfen Entscheidungen zum reservierten Bereich grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates.

49. Zu § 50 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht die Regelung in § 50 Satz 2 Nr. 3 so geändert werden sollte, daß die Einlieferung der abgeholten Briefsendungen nicht nur bei der nächsten Annahmestelle der DP AG oder bei einer anderen Annahmestelle der DP AG innerhalb derselben Gemeinde vorgeschrieben wird. Es ist denkbar, daß in manchen Fällen die Einlieferung bei einer Annahmestelle außerhalb derselben Gemeinde, z.B. in der nächsten Kreisstadt, für den Abholer und die DP AG kostengünstiger ist.

50. Zu § 51

Der Bundesrat geht davon aus, daß für den Zeitraum der Exklusivlizenz ein Ausgleich nach den §§ 14 bis 16 ausgeschlossen ist. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht eine entsprechende Klarstellung in § 51 aufgenommen werden sollte.

51. Zu § 53 Satz 1

In § 53 Satz 1 sind die Wörter

"Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf"

durch die Wörter

"Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hält eine befristete Exklusivlizenz zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages für erforderlich. Rechtsverordnungen, die zu einer Einschränkung der Exklusivlizenz führen, bedürfen daher der Zustimmung des Bundesrates.

52. Zu § 54

In § 54 ist folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt erst nach Ablauf der in § 50 Satz 1 geregelten Exklusivlizenz."

Begründung:

Klarstellung unter Hinweis auf § 51 und die Forderung zu § 50 Satz 1.

Zum Gesetzentwurf allgemein

53. Der Bundesrat begrüßt die Öffnung des Postmarktes für den Wettbewerb.

Wesentliches Anliegen des Bundesrates ist die Erfüllung des in Artikel 87 f GG verankerten Infrastrukturauftrages. Danach hat der Bund flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich des Postwesens zu gewährleisten.

Nach Auffassung des Bundesrates ist hierfür ein qualitativ hochwertiger Universaldienst zu erschwinglichen Preisen und mit einer modernen, flächendeckenden Infrastruktur erforderlich.

Dieser darf sich nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auf den Bereich der Briefsendungen beschränken, sondern hat auch das Befördern von Kleingütern ("Schalterpaket") zu umfassen. Zum Universaldienst gehören auch infrastrukturell bedeutsame Leistungen im Bereich des Filial-, Annahme- und Zustellnetzes.

Um eine Benachteiligung des ländlichen Raums zu vermeiden, sind Universaldienstleistungen weiterhin zu einheitlichen Leistungsentgelten nach dem Grundsatz der Tarifeinheit im Raum anzubieten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm den Entwurf dieser Universaldienstverordnung rechtzeitig vor dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen.

Nach Auffassung des Bundesrates kann der Universaldienstauftrag in dem so beschriebenen Umfang gegenwärtig nur mit der Deutschen Post AG (DP AG) erfüllt werden. Sie allein besitzt die für die Annahme und Zustellung von Brief- und Paketsendungen erforderliche flächendeckende Netzinfrastuktur.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des geforderten hochwertigen Universaldienstes und unter Berücksichtigung der besonderen finanziellen und sozialen Verpflichtungen der DP AG hält es der Bundesrat in Übereinstimmung mit dem entsprechenden EU-Richtlinienvorschlag für unerlässlich, zugunsten dieses Unternehmens einen reservierten Bereich (Exklusivlizenz) vorzusehen.

Der Bundesrat befürchtet, daß eine Exklusivlizenz, die sich unter Ausschluß der adressierten Massensendungen (Infopost) nur auf Briefsendungen mit einem Einzelgewicht unter 100 g bezieht, zur Finanzierung der derzeit noch entstehenden Verluste aus dem Universaldienst und der Pensionslasten nicht

ausreicht. Deshalb fordert der Bundesrat, daß die Exklusivlizenz auch die Beförderung der Infopost umfaßt. Um eine einfache, leicht nachprüfbare Handhabung zu ermöglichen und um Mißbrauch zu erschweren, sollte für alle Briefsendungen einschließlich der Infopost eine einheitliche Gewichtsgrenze festgelegt werden.

Der Bundesrat lehnt es ab, ein Auslaufen der Exklusivlizenz schon jetzt festzulegen, da gegenwärtig nicht absehbar ist, wie lange und in welchem Umfang die Exklusivlizenz zur Sicherung des Universaldienstes und zur Finanzierung der besonderen Lasten der DP AG erforderlich ist. Vielmehr sollte in den nächsten Jahren regelmäßig eine entsprechende Prüfung erfolgen.

Für Änderungen und die Aufhebung der Exklusivlizenz ist dann das Postgesetz zu dem festgestellten Zeitpunkt zu ändern.

54. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob statt des Begriffes "Lizenz" durchgängig der Begriff "Genehmigung" verwendet werden kann.

Begründung:

Der Begriff "Lizenz" ist bereits anderweitig belegt. Als Lizenzen werden üblicherweise nur vom Urheber verliehene Nutzungsrechte bezeichnet. So bestimmt § 30 Abs. 1 Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, ber. 1995 I S. 156), daß das durch Eintrag usw. einer Marke begründete Recht Gegenstand von Lizenzen sein kann; nähere Bestimmungen enthalten die folgenden Absätze dieser Vorschrift. Der Begriff "Lizenz" bezeichnet im deutschen Recht somit eine Befugnis, die ein Privatrechtssubjekt einem anderen Privatrechtssubjekt mittels eines privatrechtlichen Vertrages verleiht.

Demgegenüber wird die von einer Behörde erteilte öffentlich-rechtliche Befugnis als Genehmigung bezeichnet. Ein Beispiel hierfür sind die Regelungen der §§ 8 ff. des Güterkraftverkehrsgesetzes über Güterfernverkehrsgenehmigungen. Besonders deutlich kommt die in modernen Gesetzen üblich gewordene Gesetzessprache in § 5 Ausländergesetz zum Ausdruck. Der Begriff "Aufenthaltsgenehmigung" ist der Oberbegriff; nähere Ausgestaltungen dieser Genehmigung werden bezeichnet als "Aufenthaltserlaubnis", "-berechtigung", "-bewilligung" sowie "-befugnis".

Die in §§ 5 ff. PostG vorgesehene Befugnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist daher als "Genehmigung" zu bezeichnen. Keine Bedenken bestünden auch gegen die Verwendung des Begriffes "Erlaubnis", "Berechtigung", "Bewilligung" oder "Befugnis", sofern die Bundesregierung einen dieser Begriffe aufgrund der besonderen rechtlichen Ausgestaltung der Genehmigung

für treffender halten sollte. Die Bundesregierung geht vom Vorliegen einer Erlaubnis aus, die in § 5 Abs. 1 PostG als Lizenz legaldefiniert wird.

Es ist kein Bedürfnis ersichtlich, für eine derartige öffentlich-rechtliche Befugnis neben den mindestens fünf (!) bereits zur Verfügung stehenden Begriffen mit der "Lizenz" noch einen sechsten einzuführen - noch dazu einen solchen, der dem Privatrecht entstammt und dessen Verwendung daher die Gefahr von Mißverständnissen in sich birgt. Vielmehr gebieten es die Ziele der Rechtsvereinfachung, der Klarheit und Eindeutigkeit der Rechtssprache sowie der Einheitlichkeit des Rechts, neue Gesetze weitestgehend in das bestehende Rechtssystem einzufügen und zusätzliche Differenzierungen auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Da aber die ständig zunehmende Komplizierung des Rechtssystems ohnehin kaum zu vermeiden ist, wird die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Rechtsvereinfachung um so wichtiger.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Begriff "Lizenz" bereits in §§ 66 ff. Telekommunikationsgesetz verwendet wird. Es ist schon zweifelhaft, ob nicht auch dort der Begriff "Genehmigung" hätte verwendet werden sollen. Jedenfalls sind beide Genehmigungsarten insofern nicht miteinander vergleichbar, als es beim PostG nicht wie beim Telekommunikationsgesetz um Regelungen über Zulassungsbeschränkungen mangels ausreichender Frequenzen geht, d.h. ein "Regulierungsermessen" beim PostG nicht besteht (anders als beim Telekommunikationsgesetz; vgl. hierzu Spoerr/Deutsch, Das Wirtschaftsverwaltungsrecht der Telekommunikation - Regulierung und Lizenzen als neue Schlüsselbegriffe des Verwaltungsrechts?, DVBl. 1997, 300, 307 r. Sp.).

55. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die Regelungen des Postgesetzes eine Anpassung der Strafvorschrift des § 354 des Strafgesetzbuches erforderlich machen.

Begründung:

§ 354 StGB stellt die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses unter Strafe. Im Zusammenhang mit der Öffnung des Marktes der Telekommunikation wurde durch das Poststrukturgesetz vom 8. Juli 1989 u.a. der Täterkreis dieses Delikts erweitert. § 354 Abs. 3 StGB bestimmt nun u.a., daß die Vorschriften über die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses auch für Personen gelten, die "eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind." Miteinbezogen wurden damit die privaten Dienstleister im Bereich der Telekommunikation.

Es stellt sich die Frage, ob durch die Zulassung privater Dienstleister im Bereich des Postdienstes nicht eine vergleichbare Erweiterung des Täterkreises erforderlich wird. Der Umstand, daß es sich bei der Vorschrift des § 354 StGB

um einen Tatbestand der "Straftaten im Amt" handelt, dürfte dem nicht zwingend entgegenstehen, wie die Änderung durch das Poststrukturgesetz zeigt.

Zudem besteht Veranlassung zu überlegen, ob die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses angesichts der Privatisierung überhaupt noch Gegenstand der im 29. Abschnitt des StGB enthaltenen Straftaten im Amt sein sollte. Dies ist derzeit insoweit (noch) zutreffend, als die Privatisierung der früheren Deutschen Bundespost nicht dazu geführt hat, daß die Beamtenstellung der bisherigen Beamten der Post entfallen wäre. Diese sind nach dem Postpersonalrechtsgesetz (Artikel 4 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994) i.d.R. unmittelbare Bundesbeamte geworden. Somit wären entsprechende Verstöße durch diese weiterhin als Amtsdelikte zu qualifizieren.

Denkbar wäre auch, die Strafvorschrift der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses bei den Vorschriften über das Briefgeheimnis (§ 202 StGB) einzugliedern.

14.03.97

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, zu dem am 14. März 1997 zugeleiteten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf geregelte Materie ist politisch außerordentlich bedeutsam und hat vor allem gerade auch für die Länder erhebliche Auswirkungen. Zur Vorbereitung des Bundesratsvotums besteht daher noch erheblicher Beratungsbedarf.